Die Entwicklung und Bedeutung der Mineralgewinnungsrechte

Beiträge zum Vierjahresplan und zur Bergrechtserneuerung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

Vorgelegt von

Hans Pietsch

1938

Druckerei und Verlag wissenschaftl. Werke Konrad Triltsch, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Würdinger.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig als selbständiges Buch im Konrad Triltsch Verlag Würzburg.

MEINEM VATER!

INHALTSVERZEICHNIS.

A. Einleitung: Die Aufgabe des Bergbaues im Rahmen des Vierjahresplanes 1

B. Entwicklung und Bedeutung des Mineralgewinnungsrechtes 7

I. Die grundsätzliche Bedeutung des Mineralgewinnungsrechtes . . 7
1. Im Rahmen des Vierjahresplanes 7
2. Im Rahmen der Rechtseinheit 7

II. Entwicklung und Bedeutung im einzelnen 9
1. Vorbemerkung 9
2. Die germanische Zeit 9
a) Der Bergbau der Germanen
b) Das germanische Bodenrecht
3. Die Entstehung des deutschen Bergbaues . 10
a) Römischer Bergbau auf deutschem Boden
b) Der erste eigentliche deutsche Bergbau
c) Römischer Einfluß auf die germanische Rechtsentwicklung
4. Die Entstehung des Bergregals 13
a) Das Bergregal erstes deutsches Mineralgewinnungsrecht
b) Unabhängigkeit der Entstehung gegenüber dem römischen Recht
c) Der Streit um die Ursprünglichkeit des Bergregals
d) Der Bergbau unter dem Bergregal
e) Der Verlust des Regals durch den König
5. Die Entstehung der Bergbaufreiheit . . . 19
6. Die Entstehung des Grundeigentümerbergbaues 19
a) Umgestaltung des Bodenrechts
b) Die Entwicklung zum Grundeigentümerbergbau
7. Die Auseinandersetzung unter den verschiedenen Gewinnungsrechten 21
a) Die französische Entwicklung
b) Die Entwicklung in Deutschland bis zu den Länderberggesetzen
c) Das BGB und das Mineralgewinnungsrecht
8. Die Entstehung des Staatsvorbehalts . . . 26
a) Die Folgen der Bergbaufreiheit
b) Einführung des Staatsvorbehalts
c) Staatsvorbehalt und Bergregal
d) Ausdehnung des Staatsvorbehalts

III. Die Bedeutung der Mineralgewinnungsrechte für die Zukunft . . 31
1. Grundsätzliches 31

2. Die Neugestaltung des Bodenrechts . . . 31
a) Vorboten der Umgestaltung
b) Die nationalsozialistische Bodenauffassung
c) Bergboden ist Volksgut
3. Der Grundeigentümerbergbau 35
4. Die Bergbaufreiheit 38
5. Der Staatsvorbehalt 39
a) Der Staatsvorbehalt als das Mineralgewinnungsrecht der Zukunft
b) Neuordnung des Bergrechts
c) Staatsvorbehalt und nat.soz. Bergwirtschaft

C. Abschließende Bemerkung 45

Schrifttumsverzeichnis 46

Abkürzung 49

A.

Die Aufgabe des Bergbaues im Rahmen des Vier-Jahresplanes.

In dem zweiten Vier-Jahresplan des Dritten Reiches, verlesen in der Proklamation des Führers auf dem Kongreß des Parteitages der Ehre[1]), fordert der Führer und Reichskanzler:

„In vier Jahren muß Deutschland in allen jenen Stoffen vom Ausland gänzlich unabhängig sein, die irgendwie durch die deutsche Fähigkeit, durch unsere Chemie und Maschinenindustrie sowie durch unseren Bergbau selbst beschafft werden können"[2]).

Deutschland will seine Grenzen nicht dem Welthandel verschließen. Volkswirtschaften können auf den Zusammenhang mit der Weltwirtschaft nicht verzichten[3]). Die Erfahrungen des Weltkrieges, die besonderen devisenwirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Landes nach fünfzehnjähriger Aussaugung durch Reparationszahlungen, endlich die starke Bevölkerungsdichte — in Deutschlandland wohnen 136 Menschen auf einem qkm — und das Fehlen eigener Kolonien zwingen aber eine verantwortungsbewußte Regierung zu besonderen Maßnahmen, um selbst im Falle besonderer Not (Krieg, wirtschaftliche Blockade) unabhängig von jeder Einfuhr die Reichsgrenzen erfolgreich verteidigen und das deutsche Volk ernähren zu können. Für eine erfolgreiche Verteidigung ist die Sicherung der Versorgung der Industrie mit Rohstoffen — im Rahmen dieser Arbeit interessieren von den Rohstoffen nur die Bodenschätze, welche etwa den dritten Teil des Gesamtbedarfs aller gewerblichen Rohstoffe ausmachen — von besonderer Bedeutung[4]).

Der Einfuhrüberschuß Deutschlands an Bodenschätzen betrug im Jahre 1934[5])[6]):

---

[1]) Nürnberg, vom 9.—14. September 1936.
[2]) Vgl. Die Reden Hitlers am Parteitag der Ehre, S. 21.
[3]) Vgl. Göring in Vierjahresplan 1937, S. 322.
[4]) Vgl. Storm in Kohle und Erz Jhrg. 33 S. 396.
[5]) Zahlen nach Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1935.
[6]) Das Jahr 1934 ist deshalb gewählt worden, weil diese Zahlen einerseits

Braunkohle	für	17,0	Mill.	RM
Steinkohlenteer	„	17,9	„	„
Mineralöle	„	126,1	„	„
Mineralphosphate	„	16,5	„	„
Sonstige Steine und Erden	„	3,1	„	„
Eisenerze	„	87,6	„	„
Kupfererze	„	5,3	„	„
Zinkerze	„	2,4	„	„
Schwefelkies	„	16,5	„	„
Manganerze	„	6,5	„	„
Sonstige Erze	„	55,3	„	„
Roheisen	„	14,6	„	„
Roh-Kupfer	„	89,8	„	„
Roh-Blei	„	5,8	„	„
Roh-Zinn	„	32,3	„	„
Roh-Zink	„	19,7	„	„
Aluminium	„	4,9	„	„
Sonstige unedle Metalle	„	5,6	„	„
Eisenhalbzeug	„	1,1	„	„
Thomasphosphatmehl [7])	„	28,9	„	„
Summe:		556,5	Mill.	RM.[8])

An der Gesamteinfuhr Deutschlands des Jahres 1934 im Werte von 4 451 Mill. RM sind die Bodenschätze — einschließlich der aus ihnen gewonnenen Produkte — mit 12,5% beteiligt.

Es kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden, ob oder inwieweit dieser Einfuhrüberschuß aufgehoben werden kann. Es ist anzunehmen, daß er für normale Zeiten niemals ganz zu beseitigen sein wird, durch größtmögliche Förderungssteigerung wohl aber so wesentlich verringert werden kann, daß die Volkswirtschaft einen vorübergehend notwendigen Verzicht auf jegliche Einfuhr überdauern könnte; dies um so mehr, als durch die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich neue und reiche Bodenschätze zur Auswertung zur Verfügung stehen, mit denen bisher nicht gerechnet werden konnte und die z. T. weit über den Rahmen des eigenen Bedarfs des Landes Österreichs hinausreichen.

---

nicht durch einen besonderen wirtschaftlichen Tiefstand, andererseits auch noch nicht durch den durch den Vierjahresplan und die außerordentliche Aufrüstung bedingten wirtschaftlichen Ausnahmezustand berührt sind. Im Jahre 1937 dagegen betrug z. B. allein der Einfuhrüberschuß an Eisenerzen 221,6 Mill. RM. Dagegen ist anstelle des Einfuhrüberschusses an Braunkohle bereits ein geringer Ausfuhrüberschuß zu verzeichnen.

[7]) Thomasmehl, welches aus der Schlacke der Stahlöfen gewonnen wird, ist zwar kein Bodenschatz. Wohl aber kann es durch phosphorhaltige Mineralien, welche hinreichend gefunden werden, leicht ersetzt werden. Daher ist die Erwähnung in obiger Tabelle gerechtfertigt.

[8]) Demgegenüber förderte 1934 der deutsche Bergbau Mineralien im Werte von 3 400 Mill. RM.

Das gilt für beinahe alle wichtigen Metalle, wie Eisen, Gold, Kupfer, Blei, Zink, ferner für Magnesit, Graphit und Erdöl.

Eine Förderungssteigerung ist auf folgenden Wegen möglich, die alle beschritten werden müssen:

1. Eine lückenlose geophysikalische Durchforschung des deutschen Bodens bis in größere Tiefen wird neue, bisher noch unbekannte Minerallagerstätten feststellen, deren Abbau nach Prüfung der Abbauwürdigkeit in Angriff zu nehmen ist[9]). Hierbei bieten neuere Methoden wichtige Hilfen, insbesondere dort, wo Bohrungen wegen unregelmäßigen und dünnadrigen Lagerungen, wie z. B. beim Magnesit, nur Zufallsergebnisse ergeben können. Über Schallmessungen, elektrisches Abtasten und Schwerkraftberechnungen lassen sich dagegen zuverlässige Ergebnisse für große Flächen und Tiefen feststellen[10]).

2. Alle bekannten, aber noch unverritzten Lagerstätten sind der Ausbeutung zu unterwerfen.

Hier wird es sich hauptsächlich um Lagerstätten von Mineralien handeln, welche in dem bisherigen Bundesstaat Österreich liegen oder an denen in Deutschland bisher kein Mangel bestand. Die Möglichkeit, dank neuzeitlicher Erfindungen den bestehenden Mangel an einem Mineral durch einen Überschuß an einem anderen ausgleichen zu können — z. B. die Treibstoffgewinnung aus Steinkohle als Ersatz für aus Erdöl gewonnen Treibstoff — macht aber auch ihre Erschließung notwendig.

3. Ruhende Bergwerke sind wieder in Betrieb zu nehmen.

Deutschland ist reich an Mineralvorkommen, die jedoch, jedes für sich, nur geringe Bedeutung haben, sodaß früherer, dort betriebener Bergbau zum Erliegen kam. An ihn erinnern oft nur noch die Ortsnamen (Goldberg, Kupferberg, Silberberg). Verschiedene Wiederbelebungsversuche scheiterten an den zu hohen Förderungs- und Transportkosten. Die den Entstehungskosten entsprechenden Preise würden die des Auslandes übersteigen.

Die hauptsächlich privatwirtschaftlich denkende Vergangenheit konnte an solchen Bergwerken kein Interesse haben. Denn nach privatwirtschaftlicher Theorie ist ein Werk unwirtschaftlich und damit nicht lebensberechtigt, welches sich nicht aus eigener Kraft erhalten kann.

---

[9]) Vgl. die Rede des Ministerpräs. Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 28. 10. 1936. Abgedruckt in allen deutschen Tageszeitungen vom 29. 10. 1936. Keppler in Vierjahresplan 1937 S. 131.

[10]) Vgl. Landgraeber in Vierjahresplan 1937 S. 473.

Die Wissenschaft hat heute neue technische und chemische Methoden der Mineralgewinnung und -aufbereitung gefunden, welche billiger und gründlicher arbeiten [11]), sodaß heute in vielen Fällen erzarme Felder, im Gegensatz zu früher, einen privatwirtschaftlichen Gewinn versprechen [12]). Aber selbst dort, wo dies nicht der Fall ist, werden ruhende Bodenschätze der Ausbeutung unterworfen werden.

Der Nationalsozialismus denkt volkswirtschaftlich. Für ihn ist unwirtschaftlich nur das, was der Gesamtheit keinen Nutzen gibt. Wie aber die Gesamtheit Nutznießer aus jedem Werk sein soll, so muß sie zur Stützung dieses oder jenes Werkes, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, herangezogen werden können.

Ein Werk, welches privatwirtschaftlich unwirtschaftlich ist, kann volkswirtschaftlich sehr wohl wirtschaftlich sein. Dies gilt ganz besonders, wenn ein Staat mit Schwierigkeiten der Devisenbeschaffung zu kämpfen hat. Darüber hinaus können politische Gründe (Landesverteidigung) selbst die Erhaltung unwirtschaftlicher Betriebe notwendig machen [13]).

Ein Beispiel zerstreut hier alle Zweifel:

Die Bergfreiheitgrube bei Schmiedeberg i/Rsgb. [14]), welche hauptsächlich Eisenerze fördert, ist, obigen Erwägungen entsprechend, im Jahre 1934 wieder in Betrieb genommen worden. Aus dem Voranschlag für das Rechnungsjahr 1936/37 ergibt sich [15]):

Die Grube wird fortlaufend 300 Arbeiter beschäftigen. Der durchschnittliche Verdienst wird je Arbeiter 1500,— RM betragen. An Löhnen werden demnach 450 000 RM ausgezahlt werden. — Es wird eine Förderung von 40 000 t absatzfähigen Erzes erwartet. Bei einem Tonnenpreis von 14.— RM wird der Wert der Förderung 560 000 RM betragen. — Die Grube bedarf für dieses Rechnungsjahr eines verlorenen Zuschusses des Staates von 200 000 RM. Würde sie nicht betrieben werden, so müßten die jetzt beschäftigten Arbeiter — im Falle des Nichtbetriebes solcher Werke würde wieder ein Arbeitslosenproblem entstehen — eine Arbeitslosenunterstützung erhalten. Bei einer durchschnittlichen Unterstützungshöhe von 700 RM je Arbeiterfamilie würde der Staat hier allein an Ar-

[11]) Vgl. z. B. Houdremont in Rundschau Technischer Arbeit 1937 Nr. 40 S. 1; Loh ebenda S. 4.

[12]) Vgl. Keppler in Vierjahresplan 1937 S. 131.

[13]) Vgl. Pinkerneil, Bergw. Tagesfragen v. 21. 4. 36 Nr. 185.

[14]) Bergfreiheitgrube Schmiedeberg G.m.b.H.

[15]) Nach Mitteilungen der Geschäftsführung der G.m.b.H. — Die Zahlen sind z. T. abgerundet.

beitslosenunterstützung 210 000 RM zu zahlen haben, d. h. 10 000 Reichsmark mehr als der verlorene Jahreszuschuß an die Gesellschaft beträgt. Gegenüber der Volkswirtschaft wäre aber selbst ein etwa auf diese Weise errechneter Verlust zu verantworten; ihm steht eine Devisenersparnis von einer reichlichen halben Million RM gegenüber. Ferner sind als wesentliche Gewinne zu buchen: die Hebung der Kaufkraft von 300 Menschen bzw. Familien um etwa 1/4 Million RM, der moralische Wert der beständigen Arbeitsgelegenheit von 300 Männern und insbesondere die Vergrößerung der Unabhängigkeit vom Ausland an Rohstoffen im Sinne des Vierjahresplanes. Allein diese eine, verhältnismäßig kleine Grube ermöglicht bei einer Förderung, wie sie für das Rechnungsjahr 1936/37 in Aussicht gestellt ist [16]), eine Ersparnis von 0,1% der gesamten deutschen Einfuhr an Bodenschätzen und von 0,5% der deutschen Eiseneinfuhr [17]).

Die Ernsthaftigkeit, mit der das Dritte Reich an die Erschließung auch des erzarmen Bergbodens herangeht, wird besonders augenfällig durch die Gründung der Reichswerke Herrmann Göring bewiesen. Ihnen steht ausschließlich eisenerzarmer Bergboden zur Verfügung. Nach vollzogenem Aufbau wird ihre Leistungsfähigkeit 6 Mill. t jährlich betragen. Demgegenüber betrug im Jahre 1937 die Inlandsförderung insgesamt 8,5 Mill. Tonnen. Der gegenwärtige Jahresbedarf Deutschlands an Rohstahl wird auf etwa 25 Mill. t beziffert. Dank der Reichswerke Herrmann Göring wird es also gelingen, die Versorgung der deutschen Industrie mit inländischem Eisen von ca. 25% auf ca. 60% zu erhöhen [18]).

4. Schließlich muß die Erreichung des vom Führer durch den Vierjahresplan dem deutschen Bergbau gesteckten Zieles durch eine Förderungssteigerung der bereits im Betrieb befindlichen Bergwerke angestrebt werden.

Dies ist jedoch nur in beschränktem Maße möglich. Eine erzwungene Förderungssteigerung kann leicht Raubbau, erhöhte Betriebsgefahr, Verteuerung der Tonnenpreise und frühzeitiges Erschöpfen der Mineralvorräte einer Bergwerksanlage zur Folge haben; Gefahren, die unbedingt vermieden werden müssen. Sie

---

[16]) Zu berücksichtigen ist, daß sich die Grube noch im Aufbau befindet. Bei gleichbleibenden Zuschüssen wird die Förderung noch gesteigert werden können.

[17]) Nach Zahlen von 1934.

[18]) Vgl. hierzu Bilanz der deutschen Eisenwirtschaft 1937 in Oberschlesische Wirtschaft 1937 S. 69.

versperrt ferner die Möglichkeit, in Fällen besonderer Anforderungen auf die Reserven eines in normalen Zeiten noch nicht bis zum alleräußersten angespannten Bergbaubetriebes mit sofortigem Erfolg zurückgreifen zu können, während Neuanlagen bis zur ersten nennenswerten Förderung eine Aufbaufrist von zumindest einem Jahre benötigen.

B.

Entwicklung und Bedeutung des Mineralgewinnungsrechtes.

I.

1. Soll der deutsche Bergbau die ihm vom Führer mit dem Vierjahresplan gestellte Aufgabe erfolgreich lösen können, so müssen ihm die hierfür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die rechtliche Voraussetzung eines deutschen Bergbaues ist ein deutsches Bergrecht. Im Rahmen des gesamten Bergrechtes kommt dem Mineralgewinnungsrecht besondere Bedeutung zu [1]). Es bestimmt nicht nur, wer Bergbau treiben darf, sondern entscheidet gleichzeitig über wesentliche Umstände, die einen Bergbau belasten oder unterstützen können. Darüber wird im einzelnen noch die Rede sein müssen.

2. Nach Art. 7 Nr. 16 Weimarer Reichsverfassung, welche nach h. M. heute zwar nicht mehr als Staatsgrundgesetz, wohl aber in ihren einzelnen Bestimmungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder dem Geiste des nationalsozialistischen Staates stehen, Gültigkeit besitzt [2]), steht dem Reich das Recht zur Berggesetzgebung zu. Ein Reichsberggesetz ist jedoch weder im Zwischenreich noch im nationalsozialistischen Staate bisher erlassen worden, sodaß die Landesberggesetze bis auf den heutigen Tag gültig geblieben sind. Eine besondere grundsätzliche reichseinheitliche Regelung des Mineralgewinnungsrechtes liegt ebenfalls nicht vor.

Der Ruf nach Schaffung eines Reichsberggesetzes ist seit dem Bestehen des Zweiten Reiches immer lauter geworden [3]). Mit Recht ist bereits frühzeitig auf die Notwendigkeit der Anknüpfung an den Ursprung der wichtigsten Grundsätze der deutschen Bergwerksverfassungen hingewiesen worden [4]).

---

[1]) Vgl. Schlicht in Glückauf Jhrg. 72 S. 298.
[2]) Vgl. Meißner-Kaisenberg S. 15.
[3]) Vgl. Brockhoff in BZ 74 S. 125 ff. und die dort angeführte Literatur; Pinkerneil, Zeitfragen, 3. Abs.
[4]) Zycha, Vorbemerkung, S. 5.

Im Zuge der Schaffung einer lückenlosen Reichsrechtseinheit erscheint es als dringendes Gebot, ein so ungemein wichtiges Rechtsgebiet, wie es das Bergrecht eines modernen Industriestaates bedeutet, reichseinheitlich zu regeln[5]). Die unlösliche wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft aller reichsdeutschen Stämme entkräftet alle Beweisführungsversuche, die auf eine gesonderte Behandlung wichtiger bergrechtlicher Fragen in den einzelnen Ländern hinzielen. Das gilt ganz besonders bezüglich einer einheitlichen Regelung des Mineralgewinnungsrechtes. Allerdings muß auf den ersten Blick hin die Buntheit und Uneinheitlichkeit der Mineralgewinnungsrechte nicht nur unter den einzelnen Ländern, sondern auch innerhalb derselben wieder, auf das Bestreben nach einer Vereinheitlichung entmutigend wirken. Die enge Verbindung privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Normen im Bergrecht setzt ferner eine weitgehende vorherige Gleichordnung beider Rechtsgebiete in allen Ländern voraus, nicht nur in den Grundzügen, sondern auch in vielen Einzelheiten. Ist daher von vornherein mit der Notwendigkeit mehrerer Übergangs- und Ausnahmevorschriften zu rechnen, so muß doch versucht werden, eine einheitliche Richtschnur herauszuarbeiten, nach der der bereits bestehende oder in Zukunft neu entstehnder Bergbau auszurichten sind und nach der im Wege der Ländergesetzgebung einem Reichsberggesetz vorgearbeitet werden kann.

Die nationalsozialistische Reichsregierung hat die Arbeiten für ein Reichsberggesetz endlich ernstlich in Angriff genommen[6]). Die Bedeutung des Mineralgewinnungrechtes für den Aufbau des Bergbaues im Rahmen des Vierjahresplanes rechtfertigt sogar eine vorläufige Lösung allein dieser Frage, die der Inkraftsetzung des kommenden Reichsberggesetzes vorauseilt. Denn sie ist der Schlüssel zur Entwicklung des Bergbaues überhaupt[7]). In welchem Maße dies bereits geschehen ist, wird am Ende dieser Arbeit zu zeigen sein.

Das zukünftige Mineralgewinnungsrecht muß nationalsozialistisch sein. Bei seiner Bestimmung sind dieselben Grundsätze zu beachten, die für die gesamte gegenwärtige deutsche Rechtserneuerung maßgebend sind:

---

[5]) Pinkerneil, Zeitfragen, 3. Abs.

[6]) Vgl. die amtliche Begründung zum Entwurf des Preuß. Gesetzes v. 24. 9. 1937. Schlüter in Glückauf 1937 S. 1059.

[7]) Vgl. Voelkel in BZ 56 S. 473.

1. Es muß deutschrechtlich sein, d. h. bewußt anknüpfen an deutschrechtliche Gedanken, welche unser Rechtsleben vor der Annahme römischer Rechtsgrundsätze beherrschten[8]), und
2. es muß den gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen entsprechen, Förderer eines weiteren Aufschwunges auf allen Gebieten sein[9]).

Die folgenden Ausführungen werden sich daher zunächst mit der geschichtlichen Entwicklung der Mineralgewinnungsrechte befassen müssen, um sie sodann unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zu betrachten.

II.

1. Die Lagerung der Mineralien auf oder unter der Erdoberfläche bringt das Mineralgewinnungsrecht in vielfacher Weise in Berührung mit dem Bodenrecht[10]). Schon die spätere Entwicklung des ersteren gegenüber dem letzteren brachte jenes geradezu in ein Abhängigkeitsverhältnis zu diesem. Grundfrage jeden Mineralgewinnungsrechtes ist die Frage nach dem Eigentum der unter einer Erdoberfläche ruhenden Mineralien. Es wird daher in folgender Darstellung der Entwicklung vielfach von dem jeweiligen Stande der Bodenverfassung ausgegangen werden müssen, um das Entstehen und die Fortbildung der verschiedenen Mineralgewinnungsrechte verständlich erscheinen zu lassen.

2. Leider wissen wir über den Bergbau der Germanen vorchristlicher Zeit nur wenig[11]). Es ist unwahrscheinlich, daß sie ihren Bedarf an Eisen für Waffen und einzelne Hausgeräte ausschließlich durch Tausch von den reisenden Händlern erworben haben[12]). Einen Bergbau im eigentlichen Sinne kannten sie sicher nicht[13]). Für ihren Eisenbedarf werden die Funde von Meteoreisen und die leicht schmelzbaren Raseneisenerze, welche sie aus oder dicht unter der Erdoberfläche fanden, ausreichend gewesen sein; Gold gewannen sie aus den Flüssen. Solquellen versorgten sie mit Salzen. —

---

[8]) Vgl. Zycha, Vorbemerkung, S. 5.

[9]) Vgl. Klostermann, Berggesetz S. 16: „Das Recht ist ein durchaus positives Produkt des nationalen Lebens, dessen Gestalt durch die konkreten Bedürfnisse und durch die Geschichte eines jeden Volkes bedingt wird." —

[10]) Vgl. Voelkel in BZ 56 S. 475.

[11]) Über den vorgeschichtlichen Bergbau siehe Müller-Erzbach S. 5 ff.

[12]) Cäsar, Bell. Gall. III, 13.

[13]) Nach Tacitus, Germ. c. 43, grub der den Germanen tributpflichtige gallische Stamm der Cotiner ihnen Eisen. — Zeitweise herrschte Mangel an Eisen; ein Zeichen dafür, daß die Germanen die zur Deckung ihres Bedarfs hinreichenden Erzvorkommen nicht aufzusuchen oder auszuwerten verstanden. Vgl. Tacitus, Germ. c. 6.

Die Germanen dieser Zeit kannten daher auch noch kein eigentliches Bergrecht. Das Recht, in dem geschilderten engen Rahmen Mineralien zu gewinnen, ergab sich unmittelbar aus dem Bodenrecht.

Das genossenschaftliche und soziale Recht der Germanen[14]) kannte Gemeinschaftsland (Allmende) und Sonderland, d. h. Felder, welche einzelnen Sippen durch die Markgenossenschaft zur landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen wurden.

An dem Gemeinschaftsland stand allen Genossen ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu[16]). Jeder durfte hier seine Herde weiden, Holz fällen, jagen und fischen. Jeder hatte sogar die Befugnis, durch Urbarmachung von Gemeinschaftsland seinen eigenen Landbesitz zu vergrößern (Landfang).

Dem gegenüber hatte das Recht, Gold zu waschen, Salz zu gewinnen oder Eisen zu schmelzen damals noch eine geringere Bedeutung, sodaß die Genossenschaft keine Veranlassung hatte, gerade dieses Recht von den allgemeinen Nutzungsrechten auszuschließen, um so weniger, als hierzu noch keine erheblichen bergbautechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen erforderlich waren[17]).

Da diese Mineralgewinnung nur die Erdoberfläche betraf, kann das Recht hierzu noch nicht als ein eigentliches Mineralgewinnungsrecht im heutigen Sinne angesehen werden. Ihre übliche Beschränkung auf Flüsse, aus denen das Gold gewaschen wurde, Solquellen, Gebirge und Fundstätten von Oberflächen-Eisen, d. h. Landesteile, welche regelmäßig zur Allmende gehörten, verhinderte eine Auseinandersetzung mit dem überdies noch unvollkommen ausgebildeten Privatgrundeigentum. Erst durch eine solche Berührung kann sich ein selbständiges Mineralgewinnungsrecht heraus lösen. Wichtig ist jedoch die Feststellung, daß der Bergboden in frühester Zeit der deutschen Geschichte nicht im Privateigentum Einzelner stand noch dem andere ausschließenden Verfügungsrecht eines privaten Oberflächeneigentümers unterlag. Bergboden gehörte der Gesamtheit.

3. Die ersten eigentlichen Bergwerke auf deutschem Boden wurden von den Römern nach ihrer Eroberung germanischer Wohngebiete errichtet. Sie gruben in den Ostalpen nach Eisen, in den Gebirgen längs des Rheines und seiner Nebenflüsse nach Eisen, Silber, Blei und Kupfer und machten sich die Salzvorkommen der Alpen

[14]) Gierke, Privatrecht S. 445 ff. Darré, Bauerntum, S. 98.
[16]) Brunner S. 88.
[17]) Vgl. Achenbach, Berggesetz, S. 70; Maurer S. 162.

und Lothringens nutzbar. Sie beuteten die Lagerstätten nicht nur in Übertageanlagen aus; vielmehr verstanden sie es auch, Grubenbaue bis zu einer Tiefe von 100 m zu führen [18]). — Diese Bergwerke unterlagen auch dem römischen Rechte.

Ein selbständiges Bergrecht war den Römern unbekannt. Das Recht, Mineralien zu gewinnen, war Auswirkung des Bodenwirtschaftsrechtes geblieben [19]). Die Ursache hierzu ist darin zu suchen, daß einerseits der römische Grundeigentumsbegriff frühzeitig hinreichend umfassend entwickelt war und daß andererseits die Schwerpunkte des römischen Bergbaues in den eroberten Provinzen lagen [20]). In diesen aber hatte der Staat kraft des Rechtes der Eroberung das alleinige, unbedingte Herrschaftsrecht über Grund und Boden auf und unter der Erdoberfläche. Er war damit gleichzeitig Eigentümer der Bergwerke wie des Bergbodens und konnte darüber verfügen [21]).

In den Wirren der Völkerwanderung kam der römische Bergbau auf deutschem Boden zum Erliegen [22]). Erst mit der fortschreitenden Beruhigung der Völker im mitteleuropäischen Raum erinnerte man sich der alten Römerbaue und nahm die Mineralgewinnung wieder auf. So wissen wir, daß in Reichenhall seit dem 6. Jahrhundert ehemalige römische Dominialsalinen wieder in Betrieb genommen wurden [23]). Urkunden aus den folgenden Jahrhunderten berichten von zahlreichen weiteren Salinen, Blei-, Silber- und Eisenbergwerken in Deutschland [24]). Nachrichten über Eisenbergwerke im Lahngebiet gehen bis in das 8. Jahrhundert zurück. Von reichen Bleifunden wissen wir aus der Merowingerzeit, von Silberbergbau am Main aus dem 9. Jahrhundert [25]).

Die deutschen Könige und Stammesfürsten nahmen bei ihren Staatengründungen auf ehemaligem römischen Provinzialboden die Rechte, welche die römischen Kaiser vormals hier besessen, für sich in Anspruch. Sie wurden Eigentümer früheren Volkslandes sowie der ehemals römischen Salinen und Bergwerke und konnten über sie verfügen [26]). Sie verfügten nach römischem Vorbild, indem sie die Ausbeutung nur zum geringen Teil in eigenen Betrieben vor-

---

18) S. Müller-Erzbach S. 9.
19) Schönbauer S. 158.
20) Schönbauer S. 33.
21) Klostermann, Berggesetz, S. 19; Arndt, Berggesetz S. 17.
22) Schönbauer S. 159; Müller-Erzbach S. 9.
23) Arndt, Bergregal, S. 18; Müller-Erzbach S. 10.
24) Vgl. Schönbauer S. 160 ff.
25) S. Müller-Erzbach S. 10 f.
26) Schönbauer S. 166; Brunner-Schwerin S. 103.

nahmen, sie im übrigen aber gegen hohe Abgaben an Dritte übertrugen[27]).

Aber auch darin kann noch kein eigentliches Mineralgewinnungsrecht gesehen werden. Denn der König verfügte hier als Herrscher und Eigentümer über sein Eigentum und setzte das Ausbeutungsrecht an dem Bergboden noch nicht in Beziehung zu den Rechten fremden Grundeigentums. Diese Auseinandersetzung begann erst, als man sich nicht mehr auf die Ausbeutung früherer römischer Bergwerke beschränkte, sondern neue Lagerstätten entdeckte und mit deren Abbau begann.

Schon aus wirtschaftlichen Erwägungen kamen zunächst die Gebietiger allein als Bergherren hierfür in Betracht. Die enge Verbindung ursprünglicher Abbauformen mit dem Verhütten der Erze[28]) erforderte riesige Mengen an Holz[29]), welche allein die Gebietiger als Großgrundbesitzer aufzubringen in der Lage waren. Sie waren die einzigsten „Kapitalisten" ihrer Zeit und deswegen auch allein in der Lage, das hohe Betriebskapital für neue Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Freilich berührten auch die neuen Baue zunächst immer nur den eigenen Grund und Boden der Bergherren. Die Dorfallmenden, welche durch ständigen Landfang der Anlieger sehr klein geworden waren, fielen gebietsmäßig gegenüber den herrschaftlichen Besitzungen nicht ins Gewicht. Unter dem zumeist bäuerlichen Sonderland waren Bodenschätze noch unbekannt. Auch blieb der Bergbau lange Zeit auf die landwirtschaftlich ungenutzten und daher nicht im Sondereigen stehenden Gebirgslandschaften beschränkt. Bald aber wurde es auch hier gelegentlich erforderlich, die Grenzen obrigkeitlicher Grundherrschaft unterirdisch zu überschreiten und schließlich sogar auf oder unter fremden Grund und Boden einen Abbau zu beginnen. Damit begann eine Auseinandersetzung mit dem Bodenrecht.

Das deutsche Bodenrecht war durch die Berührung mit römischem Rechtsgut zu einer raschen Fortentwicklung gedrängt worden. Der genossenschaftliche Gedanke war jedoch im germanischen Recht zu tief verwurzelt, als daß er durch das auf die Einzelpersönlichkeit zugeschnittene römische Recht hätte verdrängt werden können. Zwar verdichteten sich die Eigentumsrechte einer Sippe an ihrem Sonderland mehr und mehr. Beschränkungen, wie

[27]) Das beweisen mehrere Urkunden. Vgl. b. Schönbauer S. 172 f.
[28]) S. Müller-Erzbach S. 16. [29]) S. Müller-Erzbach S. 42.

z. B. die Unveräußerlichkeit von Grund und Boden, kamen in Fortfall. Das ausgebildete römische Kaufrecht führte dazu, daß nun auch die Germanen den Boden nicht nur als zu nutzendes Land, sondern auch als Kaufs- und Verkaufsgegenstand schätzen lernten. Die bestehen gebliebene Bindung an die genossenschaftliche Bodenverfassung spaltete das Grundeigentum auf. Aus dem Sondereigentum entstand allmählich ein Obereigentum der Gemeinschaft und ein Untereigentum des Einzelnen an demselben Grund und Boden[30]). Inhalt des Untereigentums blieb der Zweck der ursprüngliche Zuweisung: die landwirtschaftliche Nutzung. Es ergriff daher nur die Erdoberfläche selbst. Mit Wild und Fisch blieben auch die Bodenschätze vom Sondereigentum ausgeschlossen.

4. Nach ursprünglicher Volksauffassung wurden die Bodenschätze des Erdinneren von Erdgeistern verwahrt; im übrigen waren sie herrenlos[31]). Alles „herrenlose" nahmen nun die Inhaber der öffentlichen Gewalt für sich in Anspruch[32]). Damit wurden die Gebietiger auch Eigentümer des Bergbodens[33]) und konnten über ihn verfügen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen auf der Erdoberfläche[34]).

Die gebundene Wirtschaftsverfassung der germanischen Staaten als Folge ihrer kriegerischen Entstehungsgeschichte mußte diesen Anspruch unterstützen[35]). Das Führerprinzip, welches noch nicht zwischen Führungsperson und Staat, nicht zwischen Führereigentum und Fiskus unterschied, sah die Inhaber der öffentlichen Gewalt als Träger der Gemeinschaftsrechte an. So gingen alle wichtigen Gemeinschaftsrechte der Markgenossenschaften auf den König und die Landesherren über. Hierzu gehörte neben dem Jagd- und Fischereirecht auch das Recht, Mineralien zu gewinnen.

Mit der Stärkung der Zentralgewalt in Deutschland vereinigten sich alle wichtigen ursprünglichen Gemeinschaftsrechte in der Hand des Königs. Sie wurden Königsrechte, Regalien. Auch das Mineralgewinnungsrecht wurde nunmehr ausschließlich Sache des Königs. Dieser Ausbildung des Bergregals kam die Entwicklung des Bodenrechts insofern entgegen, als sich allmählich die Vorstellung eines Obereigentums des Königs an dem gesamten Grund

30) Vgl. Gierke, Privatrecht S. 352. Heusler II S. 263.
31) Vgl. Schröder, S. 585; Tacitus, anal. 13, 57.
32) Schröder S. 224, 585; Brunner-Schwerin II, 2 S. 162, 101.
33) Vgl. Arndt, Berggesetz S. 37.
34) So verlieh König Ludwig das Kind im Jahre 908 dem Bistum Salzburg das Abbaurecht für Gebiete, welche weder dem König noch dem Bistum gehörten. Vgl. Arndt, Berggesetz S. 25.
35) Vgl. Schönbauer S. 175 f.

und Boden seines Landes, die über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehenden Rechte allgemeinerer Bedeutung einschließend, durchgesetzt hatte[36]).

Damit ist das Bergregal als das älteste deutsche Mineralgewinnungsrecht festgestellt, mit der Maßgabe, daß es dem König als dem Treuhänder der Gesamtheit der Nation zustand[37]).

Nachdem das Bergregal gewohnheitsrechtlich bereits in ganz Deutschland Anwendung gefunden hatte, legte es Kaiser Friedrich I. auch gesetzlich fest, indem er das Silber- und Salzregal in das Regalienverzeichnis der ronkalischen Konstitution von 1158 aufnehmen ließ. Diese ursprünglich nur für Italien bestimmte Konstitution wurde durch Aufnahme in die Libri Feudorum (II, 56) gemeines Recht in ganz Deutschland[38]). Die ausschließliche Erwähnung von Silber und Salz ist durch die überragende Bedeutung dieser beiden Mineralien gegenüber den anderen für die damalige Zeit zu erklären[39]).

Damit hat die Entwicklung allein aus deutschem Recht zu dem gleichen Ergebnis geführt, welches für die ersten Bergwerke auf deutschem Boden die Anlehnung an das römische Vorbild zur Folge hatte. Daß, abgesehen von diesen wenigen Fällen, die Entwicklung unabhängig von römischen Einflüssen vor sich gegangen ist, ist schon durch die geschilderte Entwicklung des deutschen Bodenrechts bewiesen. Aber auch zahlreiche Urkunden sprechen dafür, daß der erste große Aufschwung, den der deutsche Bergbau nahm, sich ohne jede Anlehnung an den römischen Bergbau vollzogen hat. In den an sich lateinischen Urkunden tauchen nicht nur für die technischen Einrichtungen, sondern auch für die im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht stehenden Bezeichnungen — so für die Abgrenzung von Bergwerksfeldern, für Abgaben usw. — eine Fülle dem deutschen Sprachschatz entnommener Wörter auf[40]). Mit Recht kann daher die Frage nach der Kontinuität des deutschen Bergrechts gegenüber dem römischen grundsätzlich verneint werden[41]).

Die verschiedentlich vertretene Ansicht, daß der Grundeigentümerbergbau als das ursprüngliche deutsche Mineralgewinnungsrecht anzusehen sei[42]), ist irrig. Ihre Vertreter stützen sich

---

[36]) Vgl. Schröder-Künßberg S. 210; Gierke, Privatrecht S. 352.
[37]) So insbes. Arndt, Berggesetz S. 25 ff.
[38]) Vgl. Müller-Erzbach S. 47.
[39]) Vgl. Schönbauer S. 183.
[40]) Vgl. Achenbach, Bergrecht S. 24 f.
[41]) So auch Schönbauer S. 208; vgl. ferner Storm in Kohle und Erz Jhrg. 33, Seite 396.
[42]) So insbes. Zycha, a. a. O. Karsten S. 5 ff. Hübner S. 312 ff.

insbesondere darauf, daß Bergbau zunächst nur auf eigenem Grund und Boden betrieben wurde. Aber schon der Stand der Entwicklung des Grundeigentums zur Zeit des Aufblühens der ersten deutschen Bergwerke widerlegt diese falsche Folgerung. Ebenso wenig wie der damalige Grundeigentumsbegriff die Verfügung über das Erdinnere einbezog, kannte die ältere Entwicklungsperiode ein Bergwerkseigentum im heutigen Sinne, welches grundsätzlich den Grundeigentümern zugesprochen worden sein konnte. Dagegen sind die Gründe dafür, daß ein Abbau zunächst regelmäßig auf oder unter eigenem Grund und Boden vorgenommen wurde, bereits dargelegt worden [43]).

Gegen die hier abgelehnte Ansicht spricht auch die Natur der Abgaben, von denen die Urkunden sprechen, in der damals herrschenden gemeinschaftsgebundenen Wirtschaftsverfassung als Leistung für eine Gegenleistung. Deshalb können die Abgaben der Bergbautreibenden nicht als Steuern im heutigen Sinne und die Verleihungen, von denen noch die Rede sein wird, nicht nur als polizeiliche Genehmigungen aufgefaßt werden [44]).

Aus dem gleichen Grunde scheitert auch der Versuch, die Bergbaufreiheit als aus dem Allmenderecht entstanden als das ursprüngliche Mineralgewinnungsrecht nachzuweisen [45]). Selbst eine Besteuerung wäre mit den freien Rechten an der Allmende unvereinbar gewesen. Aber auch aus technischen Gründen konnte sich ein Mineralgewinnungsrecht aus den jedermann zustehenden Rechten an der Allmende nicht entwickeln.

Bergbau erfordert den Zusammenschluß mehrerer zum Abbau an einer Stelle unter Ausschluß anderer [46]). Ein solcher Ausschluß wäre mit den Allmenderechten unvereinbar gewesen. Darüber hinaus werden die ausschließlich bäuerlich ausgerichteten Markgenossenschaften [47]) weder ein Interesse noch die notwendigen finanziellen Hilfsmittel und Erfahrungen für einen fachmännischen Bergbau gehabt haben. Daraus, daß hier und da das Sammeln von Eisensteinen auf eigenem oder auf Allmendeboden im wesentlichen zur Deckung des Hausbedarfs geduldet worden sein mag, kann weder auf einen „Grundeigentümerbergbau“ noch auf eine „Bergbaufreiheit“ geschlossen werden [48]).

---

[43]) Vgl. oben S. 12. — So auch Müller-Erzbach S. 42.
[44]) So insbes Schönbauer, a. a. O. A. A. Zycha, S. 11 ff. Hübner S. 314.
[45]) Vgl. Achenbach, Bergrecht, S. 69 f., der eine Mittelmeinung vertritt.
[46]) Vgl. Voelkel in BZ 62 S. 183.
[47]) Vgl. Darré, Bauerntum S. 73.
[48]) Vgl. Müller-Erzbach S. 40.

Der König machte von dem Bergregal in der Regel durch Verleihungen desselben an weltliche oder geistliche Fürsten Gebrauch. Eine Verleihung schloß das Recht der Weiterverleihung ein. Dieser Zustand entsprach dem Geiste des aufblühenden Lehnswesens. Während wenige Klöster und Fürsten leicht zu gewinnende Mineralien — Solquellen — für eigene Rechnung ausbeuten ließen, war die Weiterverleihung durchaus üblich. Die zumeist kriegerisch eingestellten Fürsten hatten wenig Lust zur Beschäftigung mit fiskalischen Betrieben. Sie versprachen sich mit Recht von Privatbetrieben größere Erträge. Diese waren für ihre kriegerische Tätigkeit sowie für das Hofleben dringend notwendig.

Daher maßen sie dem Bergbau große Bedeutung zu und widmeten ihm in besonderem Maße ihre Aufmerksamkeit. Sie erließen besondere Bergordnungen — angesichts des Mangels jener Zeit an Rechtsbüchern ein besonders beachtliches Merkmal —, welche in stärkstem Maße die bestehenden Berggewohnheiten berücksichtigten [49]). Sie riefen erfahrene Bergleute in das Land [50]) und überließen den sich zu Gewerkschaften zusammenschließenden Gruppen das Betreiben des Bergbaues gegen hohe Abgaben [51]). Mit der Abbauerlaubnis wurde regelmäßig ein Betriebszwang verbunden [52]).

---

[49]) Die wichtigsten dieser Bergordnungen, welche z. T. als Vorbild für weitere Bergordnungen genommen wurden, sind:

a. Bergrecht von Trient, enthalten in einem Bergvertrag des Bischofs Albrecht von Trient mit herbeigerufenen Bergleuten. Urkunde bei Sperges S. 263 ff.
b. Schemnitzer Bergordnung. Urkunde bei Wagner S. 163 ff.
c. Iglauer Bergrecht. S. b. Arndt, Bergregal S. 70 ff.
d. Kuttenberger Bergordnung. Urkunde bei Schmidt S. 7 ff.
e. Freiberger Bergrecht. Urkunde bei Klotzsch S. 221 ff.
f. Harzer Bergrecht. S. b. Wagner S. 1021 ff.
g. Löwenberger Goldrecht. Urkunde bei Steinbeck S. 79 ff.
h. Liegnitzer Goldrecht. Urkunde bei Steinbeck S. 84 ff.

[50]) Vgl. Arndt, Berggesetz S. 28.

[51]) So z. B. Bergrecht von Trient: Geldabgabe je Kopf. Vgl. auch Arndt, Bergregel, S. 87 ff. — Schemnitzer Bergordnung: Abgaben in Feldesteilen u. a. — Iglauer Bergordnung: wie Schemnitzer Bergordnung. — Kuttenberger Bergordnung: Feldesteile, Abgaben)Urburne), $^5/_{32}$ des Reinertrages, für Unterverleihungen $^1/_{16}$. — Freiberger Bergrecht: Feldesteile, der Landesherr, seine Ehefrau, Truchseß und Kämmerer je ein Lehen. Ferner weitere Abgaben. — Harzer Bergrecht: Abgabe des „Zehnten". — Löwenberger Goldrecht: Teilgold. — Liegnitzer Goldrecht: Bruttozehnten.

[52]) Fortdauernde Inbetriebhaltung schreiben alle oben erwähnten Bergordnungen vor, insbes. unter Androhung des Rechtsverlustes. Vgl. z. B. das Freiberger Bergrecht Kap. XII Abschn. II. Ausdrücklich wird hier die Beachtung „des Herren Nutz und Frommen" betont. Der Bergmeister hat über des Königs Vorteil wie über seinen eigenen Augapfel zu achten (Kuttenberger Bergordnung).

Die Regalherren setzten Bergmeister[53]) (Wassermeister[54]) ein, Beamte, welche im Interesse ihres Herren das Bergwesen zu überwachen und zu fördern hatten. Ihnen oblag insbesondere die Vermessung und Verteilung der Grubenfelder. Für die Finder neuer Lagerstätten oder Erzgänge wurden reiche Belohnungen ausgesetzt[55]). Schließlich erlaubten die Regalherren vielfach jedermann, im Lande nach Bodenschätzen zu suchen und verliehen regelmäßig an die Finder das Abbaurecht[56]). Ferner gewährten sie den Bergleuten besondere Vorrechte[57]).

Mit dem Bergbau war eine wachsende Beeinträchtigung des Grundeigentums verbunden. Die Bergordnungen grenzten daher die gegenseitigen Rechte und Pflichten gegeneinander ab. Während zuerst nach die landwirtschaftlichen Interessen überwogen[58]), stellte man es gelegentlich auf eine Abwägung im Einzelfall ab[59]) und erkannte schließlich den grundsätzlichen Vorrang der Mineralgewinnung gegenüber der landwirtschaftlichen Bodennutzung an[60]). Dies ist im 16. Jahrhundert allgemeines Recht geworden. Allerdings wurden die Grundeigentümer reichlich entschädigt,

---

[53]) So z. B. im Freiberger Bergrecht Kap. I Abschn. II (Oberbergmeister). Der „Urburner" im Kuttenberger Bergrecht.

[54]) Das Gold wurde ausgewaschen, daher der „wazzermeister" in den schlesischen Goldrechten.

[55]) So erhält z. B. in der Schemnitzer Bergordnung der Finder die Zuteilung eines Grubenfeldes.

[56]) Vgl. Anm. 55. — Freiberger Bergrecht, § 9: „wo man erz suchen wyl, daz mag man wol thun, unde dez sal von rechte nymant weren."

[57]) So bildeten sie selbständige Einheiten in Kriegen. Sie zeichneten sich durch besondere Tapferkeit aus. Bekannt ist z. B. der mutige Einsatz der Bergknappen in der Schlacht bei Liegnitz (1241); hier ließen so viele von ihnen das Leben, daß der schlesische Bergbau darunter lange Zeit schwer zu leiden hatte. — Vgl. auch Müller-Erzbach S. 24, 81 ff.

[58]) So brauchte nach dem Rechte des Sachsenspiegels der Grundeigentümer keinen Silberbergbau, zumindest keinen Tagebergbau, auf seinem Grund und Boden gestatten. Vgl. Schröder, S. 587. Nach dem Löwenberger Goldrecht war zum Abbau „wo Pflug, Sense und Egge gehen" die Erlaubnis des Grundeigentümers erforderlich. Dies wird jedoch nur dann gegolten haben, wenn die Oberflächennutzung durch den Abbau beeinträchtigt wurde. Zu beachten ist, daß diese Erlaubnis n e b e n der des Regalinhabers notwendig war. Ohne letztere durfte auch der Grundeigentümer nicht unter eigenem Boden abbauen.

[59]) Vgl. die Verleihung durch den Kurfürst von Brandenburg (1476) für den Fall, daß „der untere nutze besser und nützer sei denn der ober ...". S. Müller-Erzbach S. 304.

[60]) So sind die Grundbesitzer im Bergrecht von Trient nicht berücksichtigt. Auch nach dem Liegnitzer Goldrecht müssen die Grundbesitzer den Abbau dulden. — Diese Vorrangstellung verdankt der Bergbau den Landesherren. Vgl. dazu Schönbauer S. 186.

sei es durch die Gewährung eines Mitbaurechtes, durch Förderabgaben oder Gewinnanteile [61]).

In den so geschaffenen rechtlichen Voraussetzungen, vor allem in der engen Schicksalsgemeinschaft der Gewerkschaften und der Verbindung ihres persönlichen Interesses mit dem Betriebe, liegt das schnelle Aufblühen des deutschen Bergbaues begründet. Überall, auch außerhalb der Grenzen Deutschlands, entstanden unter Führung deutscher Bergleute, welche Bergrecht und Bergtechnik ihrer Heimat mitbrachten, neue Bergwerke. Seit den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war der Bergbau und der Erzhandel zum weitaus bedeutensten Zweig der Wirtschaft des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation geworden. Kaiser Karl V. schätzte die Zahl der zu seiner Zeit im Berg- und Hüttenwesen tätigen Personen auf 100 000 Mann [62]). Mit Vorliebe wandte sich das Kapital dem Bergbau zu. Die Vermehrung, welche es hier erfuhr, machte z. B. die Augsburger Handelshäuser zu den Wirtschaftsherren der Welt. Fürsten und Kaiser waren auf ihre Kredite angewiesen. Als Gegenleistung erhielten sie insbesondere von den stets geldbedürftigen Habsburgern eigene Abbaugerechtigkeiten und brachten dadurch den Bergbau nur noch fester in die Hand des Großkapitals. Die Preise aller Metalle wurden von ihnen bestimmt. Aber auch viele Fürstenhäuser verdankten ihren Reichtum und die im starken Mißverhältnis zur Größe ihres Territoriums stehende Macht in erster Linie dem Bergbau ihres Landes [63]).

Mit dem Fortschreiten der Dezentralisierung des Reiches, d. h. des Verlustes königlicher Machtbefugnisse zu Gunsten der Fürsten, verlor der König neben anderen Regalien auch das Bergregal [64]). Zu dieser Entwicklung haben die Könige durch die Regalverleihungen selbst den Anlaß gegeben. Die „goldene Bulle" Kaiser Karls V. (1356) bestätigte das Bergregal den Kurfürsten. Mit dem weiteren Zerfall des Reiches setzten sich sogar die einzelnen Territorialherren in den Besitz des Bergregals; eine Ent-

---

[61]) Der Sachsenspiegel räumt dem Grundeigentümer die Bergvogtei ein. Vgl. dazu Zycha S. 124 ff. Nach dem Liegnitzer Goldrecht ist der Grundbesitzer gegenüber „Auswärtigen" bevorrechtigt. Ihm ist ferner ein Achtteil zu gewähren, welches er allerdings mit dem Dorfherren teilen muß. — Nach Freiberger Bergrecht darf sich der Grundbesitzer in Höhe von $^1/_{32}$ beteiligen. — Vgl. hierzu Schönbauer S. 192.

[62]) Vgl. Strieder S. 3 ff. Zum Vergleich führt Strieder an, daß im Jahre 1882 430 134 Leute im Bergbau und den ihm verwandten Betrieben tätig waren.

[63]) Vgl. Strieder S. 6 ff.

[64]) Hübner S. 315.

wicklung, welche im Jahre 1648 mit dem Westfälischen Frieden beendet wurde[65]).

5. In der geschilderten Ausgestaltung des Bergregals liegt der Ausgangspunkt der Entwicklung zu einem neuen Mineralgewinnungsrecht: der Bergbaufreiheit.

Indem die Regalinhaber den Bergabu in ihrem Bereich den Bergleuten selbst überließen, ihn ihnen für „frei" erklärten[66]), gaben sie selbst den Ausgangspunkt für die Entwicklung der Bergbaufreiheit als selbständiges Mineralgewinnungsrecht. Insoweit eine Freierklärung erfolgt war, verlor das dadurch zwar noch nicht beseitigte Bergregal immer mehr sein ursprüngliche Wesen und blieb schließlich nur noch in einem Besteuerungs und bergbehördlichen Aufsichtsrecht erhalten. Die ständige Bereitschaft der Regalinhaber, jedem, welcher Bodenschätze entdeckte, das Abbaurecht zu verleihen[67]), wurde, begünstigt durch demokratisch-freiheitliche Ideen, in einen Anspruch Jedermanns auf die Rechtsverleihung im Falle eines Fundes umgedeutet.

Losgelöst vom Bergregal hat die Bergbaufreiheit als selbständiges Mineralgewinnungsrecht aber erst im 19. Jahrhundert und noch neben dem Bergregal gesetzliche Anerkennung gefunden[68]).

6. Mit dem Eindringen römischen Rechtsgutes in Deutschland seit dem 15. Jahrhundert wurde auch die deutsche Auffassung vom Grundeigentum durch die römische allmählich verdrängt.

Nach dem von italienischen Juristen gelehrten spätrömischen Recht gehörte dem Grundeigentümer nicht nur die Erdoberfläche, sondern auch das Erdinnere unter dieser. Was den Bergbau betrifft, lag in dieser Regelung der bedeutsamste Unterschied zur germanischen Auffassung; denn damit wurden die Mineallagerstätten dem Oberflächeneigentümer zugesprochen. Auch hatte diese Frage nach der Tiefenwirkung des Grundeigentums allein für den Bergbau Bedeutung, sodaß sie allein von diesem gelöst werden mußte.

Eine so grundsätzliche Auseinandersetzung zweier so verschiedener Auffassungen konnte nur allmählich vor sich gehen. Die römisch-rechlichen Ideen wurden zwar von den deutschen Gerichten und Gesetzgebern bereits seit dem 15. Jahrhundert mehr und mehr zur Anwendung gebracht, sodaß sie bald als Gewohnheitsrecht allgemeine Anerkennung fanden, insbesondere auf solchen Gebieten,

---

[65]) Vgl. Voelkel, Grundzüge, S. 16.
[66]) Vgl. oben S. 17.
[67]) S. Anm. 66.
[68]) Vgl. Arndt, Berggesetz, S. 41 ff.; Voelkel, Grundzüge, S. 17.

auf denen das deutsche Recht eine Anpassung an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse noch vermissen ließ. Aber hinsichtlich des Grundeigentums verhinderte zunächst die herrschende Feudalwirtschaft jede gewohnheitsrechtliche Entwicklung im Sinne der Tiefenwirkung nach dem römischen Grundeigentumsbegriff [69]).

Mit wenigen Ausnahmen stand der ländliche Grundbesitz im Eigentum von Großgrundbesitzern, welche kraft ihres Herrenstandes auf ihrem Boden zugleich hoheitsrechtliche Funktionen, insbesondere die Gerichtsbarkeit, ausübten. Insoweit sie selbst schon Regalinhaber geworden waren, hatten sie an einem Grundeigentümerbergbau als Mineralgewinnungsrecht kein Interesse. Im übrigen aber fielen ihre Streitigkeiten mit den Bergbautreibenden unter die landesherrliche Gerichtsbarkeit. Im Interesse des Bergbaues sowie zur formellen Erhaltung des Bergregals mußten sich die Landesherren gegen die Ansprüche der Grundeigentümer auf die Bodenschätze entscheiden. Schließlich waren die Bergrechtsverhältnisse in den Bergordnungen hinreichend erschöpfend geregelt, sodaß auf diesem Gebiete kein Bedürfnis nach einer hilfsweisen Heranziehung römischer Rechtsbegriffe entstand.

Freilich hatte es an Versuchen, dem Grundeigentümerbergbau Geltung zu verschaffen, niemals gefehlt. Seine Vorboten sind in den Einschränkungen des Bergregals und der Bergbaufreiheit zu Gunsten der Grundeigentümer zu sehen [70]). Insbesondere der Tagebergbau war mit wesentlichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch den Grundeigentümer verbunden. Auch der damals noch primitive Schachtbergbau machte weite Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung unbrauchbar [71]). Nachdem aber dem Bergbau gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung allgemein der Vorrang eingeräumt worden war [72]), die Grundeigentümer regelmäßig durch Mitbaurechte entschädigt wurden [73]) und auf diese Weise ihr Interesse mit dem des Betriebes geschickt verbunden worden war, vergrößerten sie nach Möglichkeit durch Ankauf weiterer Anteile ihre Beteiligung, sodaß in vielen Fällen die Grundeigentümer tatsächlich die eigentlichen Bergherren

[69]) Vgl. Wieacker, Wandlungen, S. 50.
[70]) Vgl. oben S. 17.
[71]) Da man wegen der Entwässerungsschwierigkeiten nicht in hinreichend große Tiefe gehen konnte, brachte man stets neue Schächte neben den bisherigen nieder und durchlöcherte so die Erdoberfläche längs der Vorkommen auf weite Strecken.
[72]) Vgl. oben S. 17.
[73]) Vgl. oben S. 18.

wurden[74]). Schließlich wird oft von vornherein der Grundeigentümer derjenige gewesen sein, welcher als erster Minerallagerstätten unter seinem Acker entdeckte, erfahrene Bergleute herbeirief und, soweit noch erforderlich, mit Erlaubnis des Regalherren oder seines Bergmeisters den Abbau begann.

Die schwerfällige, mangelhafte und kasuistische Gesetzgebung jener Jahrhunderte kam den Interessen der Grundeigentümer entgegen. Erfindungen und Entdeckungen ließen oft Bodenbestandteile schnell zu wertvollen und abbauwürdigen Mineralien emporsteigen, welche bisher unbeachtet geblieben waren. Hier fehlte es nun an einer rechtlichen Möglichkeit, dem Grundeigentümer die Verfügung über dieses Mineral zu entziehen, mit dem er seit unvordenklichen Zeiten nach seinem freien Belieben verfahren konnte. Nachdem der römische Grundeigentumsbegriff Boden gewonnen hatte, vermochte niemand mehr den Grundeigentümer an einer alleinigen Ausbeutung dieses nun erst bedeutsam gewordenen Minerals auf seinem Grund und Boden zu hindern.

Gestützt auf den römischen Grundeigentumsbegriff, machten Grundeigentümerkreise bald Ansprüche auf sämtliche Bodenschätze geltend. So entstand zwischen Grundeigentümern einerseits, den Regalherren und den auf Grund der Bergbaufreiheit oder des Bergregals Bergbautreibenden andererseits ein erbitterter Kampf um den Vorrang eines der Mineralgewinnungsrechte.

7. Dieser Streit ergriff nicht nur Deutschland, sondern alle bergbautreibenden Länder. Besonders wertvolle Aufschlüsse hierzu gewähren die Reden während den entscheidenden diesbezüglichen Beratungen in Frankreich anläßlich der Nationalversammlung im Jahre 1791. Hier brachte die Überzeugungskraft Mirabeaus zu Gunsten der Bergbaufreiheit wenigstens einen Kompromiß zustande[75]). Zwar wurde der Bergboden dem Volke zugesprochen und die Bergbaufreiheit grundsätzlich eingeführt. Aber diese „Bergbaufreiheit" entsprach nicht dem vollen Sinne des Wortes. Es bestand kein Rechtsanspruch eines Finders auf Verleihung[76]). Vielmehr hatte der Grundeigentümer ein Vorrecht auf jede neue Verleihung sowie auf die nach je 50 Jahren neu vorzunehmende Verleihung. Ferner fielen ihm alle Mineralien, mit Ausnahme der Eisenerze, aus einer

[74]) Dem kam die kapitalistische Entwicklung der Gewerkschaften entgegen. Die soziale Gleichordnung aller Gewerken spaltete sich in geldgebende Unternehmer und abhängige Arbeiter auf. Vgl. dazu Müller-Erzbach S. 23.

[75]) Vgl. die diesbezüglichen Reden und Gegenreden auszugsweise zit. bei Klostermann, Berggesetz S. 9 ff.

[76]) Vgl. BZ 48 S. 187.

Teufe bis zu 100 Fuß zu (I art. 1, II art. 1 ff. [77]). Erst Napoleon I. befreite mit dem Gesetz vom 21. 4. 1810 (code des mines) [78]) den Bergbau aus den Fesseln der Grundeigentümer und beschränkte die Staatsrechte auf ein bloßes Hoheitsrecht [79]). Das „Bergwerkseigentum" stellte er neben das Grundeigentum und stattete es mit den gleichen Rechten aus (art. 19).

In Deutschland verhalfen die französischen Revolutionsideen und die Einflüsse der Aufklärung dem spätrömischen Grundeigentumsbegriff im Ende des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch [80]). Die menschliche Freiheit wurde als das Grundelement für die Rechtfertigung jeden Eigentums erklärt [81]). Hatte sich der Gedanke an die Gemeinschaftsgebundenheit des Grund und Bodens in dem Feudalsystem verloren, so mußte mit der vom „klassischen Liberalismus der Aufklärung" [82]) betriebenen Bauernbefreiung die individualistische Auffassung von der grundsätzlichen Freiheit des Grundeigentums auf und unter der Erdoberfläche siegen. Dieser Grundsatz wurde bereits in der Privatrechtsgesetzgebung der Länder im 18. und 19. Jahrhundert verankert. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen für einen Grundeigentümerbergbau als Mineralgewinnungsrecht geschaffen. Die Einführung des französischen Bergrechts in den linksrheinischen Gebieten nach ihrer Abtrennung an Frankreich im Jahre 1806 und das Festhalten dieser Gebiete an diesem auch nach dem Wiener Kongreß mußten zwar den Grundeigentümerbestrebungen entgegen wirken. Nachdem aber Zeitgeist und geltendes Privatrecht die Ansprüche der Grundeigentümer unterstützten, mußte schließlich auch das Bergrecht ihren Forderungen wenigstens dem Scheine nach Rechnung tragen.

Die auch in Deutschland fußfassenden Lehren Adam Smith' wirkten sich in einer allgemeinen Abneigung gegen Regalien und staatliche Bevormundung aus [83]). Daher richtete sich die allgemeine Meinung in erster Linie gegen das ohnehin schon sehr verblaßte Bergregal wie gegen die starke Bevormundung des Bergbaues durch den Staat (Direktionsprinzip) [84]), welche auch bezüglich der

[77]) Vgl. Müller-Erzbach S. 101; Text bei Achenbach, Franz. Bergrecht.
[78]) Text bei Achenbach, Franz. Bergrecht S. 352 ff.
[79]) „Es ist ein großer Fehler, wenn eine Regierung zu väterlich sein will. Durch ihre Vorsorge vernichtet sie Freiheit und Eigentum." Napoléon, zit. bei Achenbach, Franz. Bergrecht, S. 89.
[80]) Vgl. Rosenberg, Mythos, S. 570.
[81]) Vgl. Würdinger in Zeitschrift d. Akad. f. deutsches Recht 1936 S. 72.
[82]) Vgl. Wieacker, Wandlungen, S. 52.
[83]) Vgl. dazu Müller-Erzbach S. 102.
[84]) Vgl. hierzu Müller-Erzbach S. 95 ff.

„bergbaufreien" Mineralien eine richtige Bergbaufreiheit nicht aufkommen ließ.

Unter diesen Einflüssen stehend, fand die Auseinandersetzung über die verschiedenen Mineralgewinnungsrechte einen Abschluß mit dem Inkrafttreten der deutschen Länderberggesetze des 19. Jahrhunderts, insbesondere des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865[85]). Gesetzestechnisch steht letzteres auf dem Boden des Grundeigentümerbergbaues. Indem es aber beinahe sämtlichen wichtigen Mineralien vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausschließt, sie für bergbaufrei erklärt und an die Stelle der staatlichen Bevormundung eine berghoheitliche Aufsicht setzt[86]), entspricht seine Grundhaltung der Bergbaufreiheit. Sie erfaßte ca. 99 v. H. des Wertes sämtlicher Bergwerkserzeugnisse des damaligen preußischen Staates[87]). In ihr ging das Bergregal beinahe restlos auf. Die anderen deutschen Länder waren der Entwicklung in Preußen vorausgeeilt oder schlossen sich dieser im wesentlichen an[88]). Auch hier konnten sich nur einige bedeutungslose Reste des Bergregals in die Gegenwart retten[89]).

Die Entwicklung nahm überall den gleichen Weg[90]). Auch das österreichische Bergrecht nahm an dieser gesamtdeutschen Entwicklung des Mineralgewinnungsrechts in gleicher Weise teil. Durch das Österreichische Allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 wurde die Bergbaufreiheit bestätigt und das Bergregal beseitigt.

Wenn im Folgenden insbesondere von der preußischen Weiterentwicklung des Bergrechts die Rede sein wird, so ist dies durch die besondere Bedeutung Preußens für die deutsche Mineralförderung, an der es mit ca. 90 v. H. beteiligt ist, gerechtfertigt. Infolge der wirtschaftlichen Vormachtstellung des preußischen Bergbaues wurde Preußen auch in der Bergrechtsentwicklung führend.

Die Entwicklung des Grundeigentumsbegriffs fand für Deutschland seine heute noch geltende Regelung in dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, welches am 1. Januar 1900 in Kraft trat.

---

[85]) In Kraft getreten am 1. 10. 1865.

[86]) Diese Entwicklung begann bereits in vorbereitenden Gesetzen im Anfang des 19. Jahrhunderts. Vgl. bei Müller-Erzbach S. 103 f.

[87]) S. Thielmann in Deutsche Verwaltung Jhrg. 12 S. 41; BZ 48 S. 187.

[88]) Vgl. Storm in Kohle und Erz Jhrg. 33 S. 396; Über die einzelnen Länderberggesetze und ihre Verschiedenheiten: M.-Erzb. S. 106 f.

[89]) z. B. Thüringen, Reuß ä. L. VO v. 1. 4. 1857.

[90]) V. Hingenau in BZ 1 S. 45; Karsten, Grundriß Einl. S. 10 ff.

Im Sinne der spätrömischen Eigentumsauffassung [91]) und in einer dem liberalen Zeitgeist entsprechenden Weiterentwicklung des Länderprivatrechts wurde mit § 903 BGB und insbesondere seiner Auslegung durch die liberale Wissenschaft [92]) der Inhalt der Herrschaftsmacht des Eigentums begrifflich ein schrankenloser. Der Schwerpunkt der rechtlichen Bedeutung des Eigentums wurde in negative Beziehungen verlegt, d. h. einerseits in den grundsätzlichen Ausschluß jeder Einwirkung durch Dritte, andererseits in die Beschränkung der Ausübung gewisser Eigentumsrechte zu Gunsten Dritter [93]). Denn „die rücksichtslose Durchführung der Konsequenz des Eigentumsbegriffs ist ohne erhebliche Übelstände nicht möglich; kein positives Recht wird umhinkönnen, von dieser Konsequenz Dieses oder Jenes abzubrechen, so daß der Eigentümer in dieser oder jener Beziehung über die Sache nicht verfügen, in dieser oder jener Beziehung die Verfügung eines anderen nicht verbieten darf" [94]). Diese Beschränkungen betreffen zum überwiegenden Teil das Grundeigentum, so insbesondere das Nachbarrecht, ferner Baubeschränkungen, ja sogar Enteignungsmöglichlichkeiten. Aber sie sind Schranken, welche dem eigentlichen Wesen des liberalen Eigentums fremd bleiben mußten und es nur von außen her beeinträchtigen konnten [95]). Sie wurden vom Inhalt dieses Eigentums nicht erfaßt.

Aus dieser Eigentumsauffassung mußte das BGB dem Grundeigentümer auch den Erdkörper unter seiner Erdoberfläche zusprechen (§ 905 BGB). Weil damit aber auch alle Bodenschätze in das Grundeigentum fallen würden, mußte zu Gunsten des Bergbaues eine Ausnahmeregelung geschaffen werden. Deshalb läßt Art. 67 EGBGB die landesrechtlichen Vorschriften des Bergrechts durch das BGB nicht berühren. Die Berggesetze aber wurzeln ihrem Wesen nach noch in den deutschrechtlichen Ideen über die Eigentumsverfassung. Sie sprechen von „Bergwerkseigentum", verstehen aber unter diesem „Eigentum" nicht ein Eigentum nach dem BGB; insofern geben sie keine Auskunft über die Frage nach dem Eigentum an den Lagerstätten, sondern sprechen lediglich von dem Recht ihrer Ausbeutung, von einem Nutzungsrecht.

---

[91]) Zur römischen Eigentumsverfassung vgl. z. B. Jörs-Kunkel-Wenger § 67, 1; s. auch Würdinger, a. a. O. S. 71 f.
[92]) Vgl. Würdinger, a. a. O. S. 73.
[93]) Vgl. die Motive zum BGB, Bd. III S. 262.
[94]) Windscheid, Lehrbuch, § 169.
[95]) Vgl. dazu Würdinger, a. a. O., S. 70 ff.

Die Berggesetze unterscheiden zwischen Mineralien, welche dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterliegen und solchen, welche seinem Verfügungsrecht entzogen sind. In Verbindung mit § 905 BGB kann bezüglich der Frage nach dem Eigentum der ersteren kein Zweifel sein: sie gehören dem Grundeigentümer. Stehen aber auch letztere in seinem Eigentum? —

Über diese Frage ist ein lebhafter Streit entstanden. Folgende drei Theorien verdienen hervorgehoben zu werden:

1. Die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien sind herrenlos [96]).
2. Sie gehören als öffentliche Sachen dem Staate [97]).
3. Sie gehören dem Grundeigentümer, nur ist ihm die Verfügung über sie entzogen [98]).

Als bewegliche Sachen können sie ebenso wenig bezeichnet werden wie als unbewegliche, unter denen das BGB ausschließlich Grundstücke versteht. Ergreift aber das Grundeigentum gemäß § 905 BGB auch den Erdkörper unter der Erdoberfläche, so müssen sie als Bestandteile des Grundstücks bezeichnet werden, und zwar gemäß § 94 BGB als dessen wesentlichen Bestandteile. Sie sind also keine selbständigen Sachen. Daran scheitern die beiden ersten der aufgeführten Theorien. Denn nur selbständige Sachen könnten herrenlos sein oder in dem Staate ihren Herren haben.

Wesentliche Bestandteile können nach dem BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Hier hilft jedoch Art. 67 EGBGB. Denn mit dem Begriff „Bergwerkseigentum" begründet das Bergrecht besondere Rechte Dritter an Minerallagerstätten.

Ein Eigentum im Sinne des BGB könnte gemäß § 94 BGB nur dem Grundeigentümer zugesprochen werden. Das Bergrecht durchbricht die §§ 905 und 94 BGB nicht in der Weise, daß es sagt: „der Bergwerkseigentümer ist Eigentümer der Lagerstätten, welche keine wesentlichen Bestandteile des Grundstücks sind", sondern es schweigt über die Frage nach dem Eigentum und sagt nur: „sie können als wesentliche Bestandteile ausnahmsweise d o c h Gegenstand besonderer Rechte sein, nämlich des Gewinnungsrechtes eines anderen [99]).

Stehen sie als wesentliche Bestandteile des Grundstücks schein-

---

[96]) So Sehling, Rechtsverhältnisse, S. 50; Klostermann, Berggesetz, § 1 Anm. 3; RGZ 135, 197.

[97]) Arndt, Bergregal S. 262 ff., Berggesetz S. 54.

[98]) Achenbach, Bergrecht S. 97; Brassert, Berggesetz S. 7.

[99]) Vgl. dagegen Werneburg in BZ 70 S. 199.

bar im Eigentum des Grundeigentümers, so widerspricht dieses vermeintliche Eigentum doch dem Eigentumsbegriff des BGB. Soll Eigentum die Summe von Befugnissen sein, welche auf eine möglichst unbeschränkte Herrschaft über die Sache abzielt, so kann unmöglich die erzwungene, immerwährende und entschädigungslose Entziehung jeglicher Verfügungsbefugnis ein Eigentum an jenen Bestandteilen dem Betroffenen belassen [100]).

Hiermit fällt auch die dritte der angeführten Thorien, und es ist ersichtlich geworden, daß keine Theorie über die Eigentumsfrage an den dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Minerallagerstätten befriedigend sein kann. Alle Theorien scheitern an dem Zwiespalt zwischen dem liberalen Grundeigentumsbegriff und den geltenden — vom Grundeigentümerbergbau abgesehen — Mineralgewinnungsrechten. Hier stehen sich zwei Grundansichten gegenüber: römischrechtliche, liberale Eigentumsverfassung und Nutzungsrechte, aus dem deutschen Gemeinschaftsrecht entstanden [101]). Beide Blickrichtungen sind miteinander nicht vereinbar. Eine Lösung obiger Streitfrage aus einer dieser Grundansichten heraus ist unmöglich, ohne der anderen damit Gewalt anzutun. Die nationalsozialistische Rechtserneuerung beseitigt, wie noch gezeigt werden wird, auch diesen störenden Rechtszustand.

8. Die Folge der Berggesetzgebung des 19. Jahrhunderts, des praktischen Sieges der Bergbaufreiheit, war eine ungeheurer Aufschwung des deutschen Bergbaues [102]). Ohne diesen wäre die Entwicklung Deutschlands zu einem der führenden Industriestaaten undenkbar gewesen. Allein die Kohlenförderung in Preußen betrug

im Jahre 1865: 18 592 115 t,
im Jahre 1905: 113 000 657 t und
im Jahre 1913: 180 000 000 t.

Dieser gewaltige Aufschwung ist zwar nicht ausschließlich auf die Bergbaufreiheit der Berggesetze zurückzuführen. Die Aufhebung des strengen Direktionsprinzips [103]), welches nach den Erschütterungen der Wirtschaft durch die politischen Verhältnisse, insbesondere durch den 30jährigen Krieg, den durch die bergbaufreie Entwicklung des Bergregals bedingten Aufschwung des Bergbaues unterbrochen hatte, trug neben der für die damaligen Zeiten

[100]) Vgl. Voelkel, Grundzüge S. 14; Sehling S. 62; s. a. RGZ 124, 19.
[101]) Vgl. Die rechtspolitische Linie, Nr. 3, in Deutsches Recht Jhrg. 5 S. 132.
[102]) Vgl. Voelkel in BZ 56 S. 473.
[103]) Vgl. hierzu Müller-Erzbach S. 95 ff.

fortschrittlichen Behandlung der Bergarbeiterfrage[104]) ebenfalls wesentlich dazu bei. Auch waren insbesondere in den sog. Gründerjahren die politischen Voraussetzungen für eine gewaltige Wirtschaftsankurbelung gegeben, welche nach Mineralien verlangte. Die enorme Förderungssteigerung und damit der Wirtschaftsaufschwung waren aber nur auf der Grundlage der Bergbaufreiheit möglich[105]). Sie erschloß das Privatkapital und den Unternehmergeist für den Bergbau.

Damit war aber auch ihre Aufgabe erfüllt[106]).

Ihr Fortbestehen wirkte sich bald verhängnisvoll aus. Der Staat geriet durch den Bergbau in die Abhängigkeit vom Großkapital, ein Zustand, welcher der deutschen Geschichte nicht mehr fremd war[107]). Bergboden wurde zum Spekulationsobjekt[108]). Weite Flächen des Bergbodens kamen in die Hand weniger Unternehmer. Ergab ein Fundpunkt (eine Bohrung) auch nur die Möglichkeit eines lohnenden Bergbaues, so genügte nach dem Allgemeinen Berggesetz diese Mutung zur Begründung eines Anspruches auf Verleihung eines Feldes von 219 ha Flächeninhalt. Ein größerer Abstand zwischen den Fundpunkten mehrerer Mutungen war nicht vorgeschrieben. An der Grenze des Schlagkreises eines Feldes konnten daher unter dem Schutz der ersten Verleihung neue Bohrungen niedergebracht werden, welche Ausgangspunkte für neue Verleihungen wurden. So konnte ein einziger Fundpunkt praktisch zu einer Verleihung von 25 Maximalfeldern, d. h. von 5 750 ha führen[109]). Auf diese Weise gelang es z. B. einem einzelnen Konsortium schon im ersten Jahrzehnt nach dem Erlaß des Allgemeinen Berggesetzes, im Oberbergamtsbezirk Halle Braunkohlenfelder von einem Gesamtflächeninhalte von 16 Quatratmeilen zu erwerben. Im Oberbergamtsbezirk Breslau sicherten sich einzelne Unternehmer ganze landrätliche Kreise mit Braunkohlenmutungen. Die Eisensteinvorkommen des ganzen Westerwaldes (24 Quadratmeilen) kamen in die Hand eines einzigen Hüttenwerkes[110]). Ein einziger Unternehmer war regelmäßig garnicht in der Lage, den Bergboden einer solchen Fläche in absehbarer Zeit zu erschließen. Bei der

---

104) Im Bergwesen ist der Ursprung der Sozialgesetzgebung zu finden. Bergbau ballte zuerst größere Massen zusammen, die Gefährlichkeit ihrer Arbeit verlangte nach besonderen Schutzgesetzen. — Vgl. a. Voelkel in BZ 56 S. 474.

105) S. BZ 48 S. 188.

106) Vgl. Thielmann in Dtsch. Verw. Jhrg. 12 S. 41.

107) Vgl. oben S. 18.

108) S. BZ 48 S. 189.

109) Vgl. BZ Bd. 48 S. 188.

110) Vgl. BZ Bd. 48 S. 189.

Einlegung von Mutungen in solchem Umfang war auch nicht das Bestreben, neue Bergwerke in entsprechender Anzahl zu errichten, als vielmehr das Interesse der Ausschaltung unliebsamer Wettbewerbes vorherrschend [111]). In den für ein Mineral verliehenen Feldern war ferner auch die weitere Durchforschung des Bodens nach anderen Mineralien praktisch ausgeschlossen. Denn infolge des Vorrechtes der ersten Verleihung — nach § 55 Allgem. Bergges. — mußte ein Dritter von vornherein den Verlust des Vorteils aus einem etwaigen Funde eines anderen Bodenschatzes befürchten. Daher blieben weite Gebiete des Bergbodens der Volkswirtschaft vorenthalten. Dadurch wurde aber auch die ausreichende Versorgung des Marktes mit den Erzeugnissen des Bergbaues gefährdet. Die Preise wurden von eigensüchtig-kapitalistischen Kreisen bestimmt [112]). Es mangelte an einer planvollen Bergwirtschaftsführung, welche das Wohl des Volkes im Auge gehabt hätte. Über- und Unterzeugung wechselten sich ab. Die Arbeiter, um die sich heute noch die einzelnen Unternehmer rissen, wurden morgen arbeitslos. So trug die kapitalistische Ausartung des „freien" Bergbaues zu den Sozialkrisen bei, welche den Nährboden des Marxismus bildeten.

Diese Gefahren verschärften sich insbesondere dadurch, daß das Großkapital sich vor allem der Steinkohle und den Salzen zuwandte. Für Industrie und Landwirtschaft sind aber gerade diese Mineralien von hervorragender Bedeutung. An dem Wert der jährlichen Mineralförderung sind sie zusammen mit etwa $^5/_6$-teln beteiligt [113]). In den Salzvorkommen besaß Deutschland im zweiten Reich nahezu ein natürliches Salzmonopol, welches nun in den Händen des Großkapitals lag.

Die Bergbaufreiheit hatte sich auf Erzbergboden entwickelt, welcher durch seine unregelmäßigen Ganglagerungen für den Bergbauunternehmer immer ein Risiko einschloß. Die ausgedehnten, gleichmäßigen, daher leicht zu bestimmenden und leicht aufzuschließenden Steinkohlen-, Braunkohlenflöze und Salzlager übten auf das risikofeindliche Kapital nicht nur größere Anziehungskraft aus; sie vergrößerten es beständig. Dadurch wurde schließlich die Bergbaufreiheit praktisch aufgehoben: kein Dritter konnte wagen, einen Wettbewerb mit den übermächtigen Unternehmern, die sich untereinander verbanden, aufzunehmen [114]). Die formell weiterbe-

[111]) Vgl. BZ Bd. 48 S. 189.
[112]) Vgl. BZ Bd. 48 S. 190.
[113]) Vgl. BZ Bd. 56 S. 479.
[114]) Vgl. BZ Bd. 48 S. 190 f.

stehende Bergbaufreiheit kam nun nicht mehr der Gesamtheit, wie ursprünglich, sondern nur noch einigen wenigen zu Gute [115]). Über die Steinkohle geriet die gesamte Industrie, so auch die Kriegsindustrie, über die Kalisalze die Landwirtschaft in die Abhängigkeit des Großkapitals.

Bei der Wirtschaftsordnung des Vorkriegsdeutschlands konnte der Staat auf die Preisbildung nur dann Einfluß gewinnen und die regelmäßige Marktversorgung sicherstellen, wenn er selbst in gewissem Umfang als Unternehmer in den Wettbewerb mit dem Privatkapital trat [116]). Dieses Ziel zu erreichen, versuchte er zunächst durch Ankauf von bestehenden Bergwerken und bereits verliehener Felder. Diesen Versuchen setzte das Privatkapital größten Widerstand entgegen [117]). Zwar gelang der Ankauf einzelner Zechen, Steinkohlen- und Kalifelder [118]), doch mußten hierfür unverhältnismäßig hohe Preise gezahlt werden. Auch reichte der so erworbene Besitz nicht im entferntesten aus, um seinen Zweck zu erfüllen [119]). Wirtschaftlich war für den Staat ein Weitergehen auf diesem Wege untragbar, ja widersinnig: der Staat verlieh an Private unentgeltlich das Bergwerkseigentum, um es zu unverhältnismäßig hohen Preisen von den Beliehenen zurückzukaufen [120]). Daher sah sich der Staat gezwungen, von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch zu machen, um der schrankenlosen formellen Bergbaufreiheit ein Ende zu setzen. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1905, das sog. Lex Gamp, wurde zunächst das weitere Muten auf Steinkohle und Salze verhindert und durch das Gesetz vom 18. Juni 1907, betr. die Abänderung des AGB [121]), schließlich das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht an obigen Mineralien dem Staate vorbehalten, mit der Maßgabe, daß das Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht an Salzen der Staat anderen Personen übertragen kann, an Steinkohlen — mit Ausnahme von 250 Maximalfeldern — übertragen soll.

Auch bezüglich der Einführung des Staatsvobehalts für die wichtigsten Mineralien folgten die anderen Länder im wesentlichen

115) Vgl. BZ Bd. 48 S. 192.

116) Die bisherigen Privatbetriebe waren gegenüber der Privatindustrie bedeutungslos.

117) Vgl. BZ 48 S. 193.

118) Siehe auch Wahle in BZ 58 S. 149.

119) Am Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat war der Staat nach dem Ankauf der Aktien der Gesellschaft Hibernia mit 9,6 v. H. von 110—120 Mill. t Gesamtförderung beteiligt. S. Wahle in BZ 58 S. 149. —

120) Vgl. BZ 48 S. 193.

121) Ein ähnlicher Entwurf des Jahres 1894 war damals gescheitert.

der Entwicklung in Preußen, soweit sie nicht schon vor Preußen Staatsvorbehalte geschaffen hatten [122]).

Mit der Einführung des Staatsvorbehaltes taucht im deutschen Bergrecht eine neue Art der Mineralgewinnungsrechte auf. Historisch gesehen ist der Staatsvorbehalt die moderne Form des Bergregals. Das deutsche Mittelalter kannte keine scharfe Trennung zwischen Staat und Landesherr. Der Landesherr verkörperte den Staat. Seine Rechte waren Staatsrechte.

Dennoch unterscheidet sich der Staatsvorbehalt wesentlich von dem altdeutschen Bergregal [123]). Letzteres enthielt neben öffentlichrechtlichen auch privatrechtliche Bestandteile. So konnte der Regalinhaber sein Regal veräußern. Die Staatsvorbehalt dagegen ist ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur. Der Staat kann nicht, wie einst die Regalinhaber, ohne weiteres die vorbehaltenen Mineralien abbauen. Er muß sie als Hoheitsträger sich als Fiskus erst selbst verleihen, und auch dies ist nur in beschränktem Maße möglich [124]). Er stellte daher den Bergboden nicht für den Fiskus, sondern für die Allgemeinheit sicher [125]). Er kann ferner den Vorbehalt nicht an Dritte übertragen. Übertragbar sind lediglich Befugnisse, die sich aus dem Vorbehalt ergeben, so insbesondere das Recht zum Abbau.

Die weitere Entwicklung des Mineralgewinnungsrechtes zielte ausschließlich auf eine Erweiterung des Staatsvorbehaltes ab. In Preußen wurde durch das Gesetz vom 22. 7. 1929 der Staatsvorbehalt von Steinkohle und Gebiete, die vom Gesetz von 1907 ausdrücklich ausgenommen worden waren, erweitert. Ferner wurde der Staatsvorbehalt erklärt für Braunkohle (mit gewissen Ausnahmen, Gesetz v. 3. 1. 1924), für Erdöl (Gesetz v. 22. 7. 1929; Erdölgesetz v. 12. 5. 1934; Erdölverordnung v. 25. 10. 1935) nebst verwandten Stoffen und für Phosphorit (Ges. v. 16. 10. 1934) [126]). In § 8 des Phosphorritgesetzes ist die Erweiterung des Staatsvorbehaltes auch auf andere Mineralien ausdrücklich vorgesehen. Durch das Preuß. Ges. zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften (v. 24. 9. 1937) ist im Zuge der Vereinheitlichung und Vereinfachung des bergbaulichen Berechtsanwesens, den Weg für ein

[122]) Vgl. Wahle in BZ 58 S. 144 ff.
[123]) So Eskens in BZ 49 S. 114; Westhoff-Schlüter in BZ 50 S. 498.
[124]) S. o. S. 29.
[125]) Vgl. BZ Bd. 48 S. 195.
[126]) Über den gegenwärtigen Stand der Mineralgewinnungsrechtsentwicklung unterrichtet in übersichtlicher Form für alle deutschen Länder die Tabelle bei Brockhoff in BZ 76 S. 82. (Das Gesetz v. 1937 ist hier noch nicht berücksichtigt!)

Reichsgesetz ebnend[127]), durch Beseitigung mehrerer Ausnahmen der Staatsvorbehalt für Steinkohle, Braunkohle und Eisenerze erweitert worden.

III.

Das Mineralgewinnungsrecht der Zukunft muß, da ein Geist unser gesamtes Rechtsleben beherrschen soll, wieder in Einklang gebracht werden mit dem in Zukunft geltenden Bodenrecht. Wie eng gerade diese beiden Rechtsgebiete zusammengehören, hat die geschichtliche Entwicklung beider gezeigt. Während aber insbesondere mit § 905 BGB das Bodenrecht des geltenden Privatrechts, soweit nicht die neuere Gesetzesauslegung und Gesetzgebung hier schon Abhilfe geschaffen hat, uns fremd ist, sind, wie gezeigt worden ist, die Mineralgewinnungsrechte zum Teil deutschrechtlicher Natur geblieben. Nun gilt es, diese Mineralgewinnungsrechte wieder in Beziehung zu dem nationalsozialistischen Bodenrecht zu bringen und demjenigen der verschiedenen Arten des Mineralgewinnungsrechtes den Vorrang einzuräumen, welches den wirtschaftlichen Aufgaben des Bergbaues, insbesondere im Rahmen des Vierjahresplanes, am besten zu dienen geeignet ist.

2. Die ersten Vorboten einer Umgestaltung des bisherigen gemeinschaftsfeindlichen Bodenrechts entstanden aus der Not der Weltkriegszeit.

Am 4. August 1914 erging ein Gesetz, kraft dessen der Staat Maßnahmen treffen konnte, die zur Abwendung wirtschaftlicher Schädigungen der Allgemeinheit notwendig waren. Aus gleichem Gedanken erging das Grundstückssperrgesetz (15. März 1918), welches Verfügungen über Grundeigentum von staatlicher Genehmigung abhängig machte[128]), sowie das sog. Hindenburgprogramm zur Verhinderung von Bodenpreissteigerungen (17. Juni 1918).

Die Reichsverfassung von 1919 hat in Art. 153 die Notwendigkeit einer Änderung des Bodenrechts erkannt. Art. 153 blieb jedoch Programmpunkt[129]) und sollte „zunächst nur Richtlinie für künftige Gesetzgebung“[130]) sein. Diese blieb aber aus. Wenn auch Art. 155 und Art. 156 RV weitere Einschränkungen der Grundeigentümerrechte enthalten, so kann doch von einer tatsächlichen Umkehr zum deutsch-rechtlichen Eigentumsbegriff in der Zeit des

[127]) Vgl. die amtl. Begründung zum Entwurf des Gesetzes v. 24. 9. 37; — Schlüter in Glückauf 1937 S. 1059.

[128]) Vgl. Hedemann 2, I, S. 281.

[129]) Anschütz, S. 104; Stier-Somlo S. 446; Giese S. 395 Anm. 7; A. A. Goldschmidt S. 65.

[130]) Vgl. Jur. Rundschau, Rechtspr. Bd. 26 S. 578.

Zwischenreiches nicht die Rede sein. Diese Aufgabe blieb dem Dritten Reich vorbehalten.

Ziel der nationalsozialistischen Gesetzgebung ist die Schaffung eines Gemeinschaftsrechtes [131]). Nicht das Individuum, sondern das Volk als solches soll im Mittelpunkt der Sorge des Gesetzgebers stehen [132]). Dazu ist zuerst die Loslösung vom römisch-rechtlichen Gedankengut erforderlich [133]).

Verlangt daher die Rechtserneuerung allgemein ein starkes Zurückgreifen auf die ursprünglichen deutschen Rechtsgedanken [134]), so trifft dies ganz besonders für die Neugestaltung des Grundeigentumsbegriffs zu. Diese kann nur in engem Zusammenhang mit dem Ausbau des modernen Eigentumsbegriffs überhaupt geschehen. Denn Eigentum erlangt für die Allgemeinheit immer dann besonders große Bedeutung, wenn es sich aus Fahrhabe und Boden zusammensetzt und durch diese Verbindung erst ein gemeinschaftswichtiges Wirtschaftsglied entsteht [135]). Gerade das Zusammenwirken verschiedenen Eigentums läßt eine Aufspaltung und gesonderte Regelung der einzelnen Eigentumsarten unerwünscht erscheinen [136]).

Der Nationalsozialismus bejaht das persönliche Eigentum [137]). Dem Haben der Güter gegenüber verhält er sich — entgegen dem Marxismus — neutral [138]). Er verneint nur seine unantastbare Heiligkeit [139]).

Der statische Eigentumsbegriff wird durch die funktionelle Eigentumsauffassung der deutschrechtlichen Gewere ersetzt, welche die Nutzung der Güter gegenüber ihrem Haben in den Vordergrund stellt. Diese Nutzung hat unter dem Gesichtspunkt des Gemeinnutzes zu geschehen [140]). Sie wird dadurch weniger zu einem Recht als zu einer Pflicht; je größer das Eigentum, desto größer die Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Es gibt daher

---

131) Vgl. hierzu: Hitler, Kampf II S. 482; Hitler, Kanzlerreden S. 31; Rosenberg, Mythos S. 584.

132) Hitler, Kanzlerreden, S. 19.

133) Schmelzeisen S. 11.

134) Vgl. oben S. 9.

135) So in der Verbindung des lebenden und toten Inventars mit Grund und Boden zu einem Bauernhof; in der Verb. v. Grundstücken, Rechten u. bewegl. Gütern zu einem industriellen Betriebe.

136) Vgl. dazu Würdinger a. a. O. S. 74 gegen Wieacker in Dtsch. Recht 1935 S. 496 ff.

137) Hitler, Kanzlerreden S. 19.

138) Vgl. Würdinger a. a. O. S. 73.

139) Heilmann S. 155 f.; Diener S. 175 f.

140) Vgl. Punkt 10 u. 24 Abs. II S. 2 des Parteiprogramms der NSDAP.

auch keine Eigentumsbeschränkungen mehr, die außerhalb des Eigentumsbegriffes liegen. Vielmehr trägt das moderne Eigentum, entsprechend der germanischen Eigentumsverfassung, diese sog. Schranken in sich, und nicht mit Rücksicht auf private Dritte, sondern nach der Gemeinschaftsgebundenheit ausgerichtet, welche den billigen Schutz des Volksgenossen einschließt. Dadurch wird das Eigentum tatsächlich unbeschränkt. Es wird dafür aufgegliedert in Nutzungsrechte. Diese selbst sind nicht statisch. Sie werden durch die Bedürfnisse der Gemeinschaft nach ihrer Ausübung bestimmt. Sie wägen gegenüber der Beeinträchtigung fremden Eigentums ab. Sie dulden eine Zerstörung ebenso wenig wie ein Brachliegen im weitesten Sinne. Denn auch die Vermehrung des Eigentums durch die persönliche Nutznießung kommt, soweit sie ihr nicht im besonderen Falle zuwiderläuft, der Gemeinschaft zu Gute.

Eine positive normative Regelung dieser Pflicht erscheint angesichts ihrer Flüssigkeit unmöglich. Trotz der Wesensverschiedenheit wird daher auch das nationalsozialistische Eigentumsrecht wie das liberale sich neben der grundsätzlichen Hervorkehrung des Pflichtgedankens, vor allem in Vorworten zu Gesetzen, auf das ausdrückliche Verbieten besonders bedrohlicher Nutzungsüberschreitungen beschränken müssen, wie ja auch das Strafrecht die sittliche Gemeinschaftsordnung negativ erfaßt [141]).

Der moderne Eigentumsbegriff hat bereits in mehreren Gesetzen des Dritten Reiches Ausdruck gefunden.

Hier ist an erster Stelle das Reichserbhofgesetz (v. 29. September 1933) zu nennen. Durch dieses erhält das bäuerliche Grundeigentum einen völlig veränderten Inhalt gegenüber dem bisher geltenden Grundeigentumsbegriff. Die gesetzliche Verankerung der „unlösbaren Verbundenheit von Blut und Gut“ [142]) befreit diesen Boden von seiner Eigenschaft als Handelsware. Er hört damit auf, Gegenstand der Spekulation zu sein. Indem es ferner das Verfügungsrecht des bäuerlichen „Grundeigentümers“ weitgehenst einschränkt, seine Zweckbestimmung, die landwirtschaftliche Nutzung, auf Kosten aller anderen üblichen „Rechte aus dem Eigentume“ sichert, knüpft es bewußt an die ursprüngliche deutsche Bodenverfassung an. Damit ist das Grundeigentumsrecht des BGB für einen erheblichen Teil der reichsdeutschen Fläche durchbrochen und deutschrechtlich neu geregelt worden [143]).

---

[141]) Vgl. Würdinger a. a. O. S. 77.

[142]) Vorspruch zum Preuß. „Bäuerlichen Erbhofrecht“ v. 15. 5. 33. Durch das Reichserbhofgesetz wieder aufgehoben, entsprach es ihm in den Grundzügen.

[143]) S. hierzu auch Blomeyer S. 559 ff.

Aber auch für das erbhoffreie ländliche Grundeigentum bestehen Gesetze, welche seine bestmögliche Nutzung im Sinne der Gesamtheit (Ernährungsfreiheit) sichern wollen, z. B. durch Entschuldungsmaßnahmen für verschuldete Betriebe (Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. 6. 1933).

Auch im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (v. 30. Januar 1934) verschaffte der Gesetzgeber der deutsch-rechtlichen Eigentumsauffassung Geltung. Der Unternehmer ist nicht mehr unbedingter Herr über das in seinem Eigentum stehende Unternehmen. Ein Betrieb dient nicht mehr ausschließlich zur persönlichen Bereicherung seines Besitzers. Vielmehr steht er als Teil des Nationalvermögens und Existenzgrundlage eines Volksteiles in erster Linie im Dienst der Gesamtheit. Der Treuhänder der Arbeit kann daher als staatliches Organ weitgehende Eingriffe in die Rechte des Unternehmers vornehmen, ihn sogar als Betriebsführer entsetzen, wenn die Erfüllung der Betriebsaufgaben es erfordert. So rückt das Eigentumsverhältnis zum Betriebe gegenüber seiner Erhaltung und Auswertung ganz in den Hintergrund. Ein Unternehmer ist nicht mehr Eigentümer eines Betriebes, sondern ein Betrieb hat auch einen Eigentümer, der ihn leiten soll.

Das Gesetz gegen Waldverwüstung (v. 18. Jan. 1934) nimmt dem Waldeigentümer die grundsätzliche Verfügungsfreiheit — auch nach früherem Recht war der Waldeigentümer schon Beschränkungen unterworfen — und nimmt nur im einzelnen gewisse Verfügungsfreiheiten je nach Art und Bedeutung des Waldbesitzes aus[144]). Den Grad der Nutzung bestimmt nicht mehr der Eigentümer, sondern der von der Gemeinschaft hierfür berufene Vertreter.

Die Unterordnung des Grundeigentums unter die Interessen der Gesamtheit findet ferner u. a. Ausdruck in dem Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte vom 13. Dezember 1933, in dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, in dem Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 und im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934[145]). Die Verbindung des Jagdrechtes mit dem Eigentum am Grund und Boden (§ 3 RJgdG) erfolgte aus dem Gedanken an die Sicherung einer ordnungsgemäßen

---

[144]) Vgl. Eberts S. 162.

[145]) Vgl. das Vorwort zum Reichsjagdges.: „.... Sachwalter anvertrauten Volksgutes ....“

Wildpflege[146]), sie läßt es daher nicht ohne weiteres als Ausfluß der Grundeigentümerrechte gelten.

Für das Bodenrecht und darüber hinaus für das Bergrecht ist neben der Gemeinschaftsgebundenheit von besonderer Bedeutung, daß der Grund und Boden nicht nur im Eigentumsverhältnis zu Einzelnen steht, sondern zugleich den gebietsmäßigen Lebensraum des Reiches und Volkes bildet. Diese Tatsache, die im früheren deutschen Recht in der Aufspaltung des Grundeigentums in ein Ober- und ein Untereigentum Ausdruck gefungen hatte, hatte die liberale Bodenverfassung gänzlich außer Acht gelassen. Überläßt die Gemeinschaft einen Teil ihres Bodens an Einzelne, so kann sie es nur unter der Auflage gemeinschaftsgebundener Nutzung tun, wenn sie sich nicht selbst im wahrsten Sinne des Wortes den Boden unter den Füßen wegziehen will.

Grund und Boden zerfällt nicht in eine Erdoberfläche und ein Erdinneres: ganz besonders in der Bodenverfassung muß die Gliederung nach Nutzungen erfolgen. Wohl aber beherrschen das Erdinnere andere Gesetze und andere natürliche Abgrenzungen wie die Erdoberfläche. Die Gemeinschaft kann daher auch nicht ohne weiteres dem Grundeigentümer die Bodennutzung bis in alle Tiefen in sein Belieben stellen, wie es mit § 905 BGB grundsätzlich geschehen ist. Wie der Grund und Boden überhaupt, ist auch der Bergboden Gemeinschaftsgut. Nur die Gemeinschaft, vertreten durch den Staat, darf über ihn verfügen und, soweit es angebracht erscheint, ihn an Einzelne zur Nutzung austeilen, seine natürlichen Abgrenzungen berücksichtigend.

3. Konnte ein Grundeigentümerbergbau als Mineralgewinnungsrecht nur aus § 905 BGB seine Berechtigung herleiten, so muß er mit diesem fallen. Aus der geschilderten Entstehungsgeschichte des Grundeigentums und des Grundeigentümerbergbaues erhellt, daß letzterem nicht nur ein deutschrechtlicher Ursprung fehlt. Er entbehrt auch im deutschen Rechtsdenken jeder Grundlage und solcher Berührungspunkte zu diesem, die seine Verarbeitung durch das deutsche Rechtsleben rechtfertigen könnten.

Auch aus allgemeinen und wirtschaftlichen Erwägungen geht eindeutig hervor, daß der Grundeigentümerbergbau als Mineralgewinnungsrecht den Erfordernissen des Bergbaues allgemein und insbesondere in der Gegenwart nicht zu entsprechen vermag.

Wirtschaftlicher Bergbau kann nur von größeren Unternehmun-

[146]) Vgl. Vollbach S. 158.

gen betrieben werden. Grundeigentümerbergbau trägt die Gefahr der unwirtschaftlichen Zersplitterung einheitlichen Bergbodens in viele kleine, unwirtschaftliche Betriebe in sich. „2 000 Eigentümer werden 2 000 Schächte behufs einer Ausbeutung vorrichten, für welche bei einer einzigen Gesellschaft 4 hinreichend waren“ [147]). Das Hinüberwechseln der Lagerstätten unter Oberflächengrenzen wird oft Lagerstättenteile einer Gewinnung für immer vorenthalten; inmitten abgebauter Felder bleiben Lagerstättenreste ruhen, welche für einen besonderen Abbau nicht mehr groß genug sind.

Einen größeren Umfang hat der Grundeigentümerbergbau derart, daß der bergbautreibende Grundeigentümer immer nur unter seinem Grund und Boden die Mineralien gewinnt, in Deutschland nie besessen. Soweit Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterlagen, wurde dieses in der verschiedensten Weise an Dritte gegen Entgelt übertragen [148]). Die Folge dieser Rechtsübertragung ist eine schwere finanzielle Belastung des Bergbaues. Sie lähmt seine Kapitalkraft, die anderenfalls zu weiteren Aufschlüssen, Investitionen, Preissenkungen, sozialen Maßnahmen usw. verwendet werden könnte. Die Verhandlungen über den Abschluß solcher Verträge verzögern und behindern den Betriebsgang ganz wesentlich. Oft werden Grundeigentümer jeden für den Bergbau tragbaren Abschluß eines Vertrages ablehnen. So können störende Zwischenfelder entstehen; die Möglichkeit ihres Erwerbes schafft unliebsamer Spekulation Eingang [149]).

Der Grundeigentümerbergbau erkennt schließlich nicht die große Bedeutung des Bergbaues. Selbst der beste Ausbau des Vertragswesens wird niemals restlos davor schützen können, daß einzelne Grundeigentümer kurzsichtig und eigensüchtig nur den eigenen Augenblicksvorteil zu wahren versuchen werden [150]).

Aus allen den angeführten Gründen wird der Grundeigentümerbergbau grundsätzlich die Ursache einer verhältnismäßig geringen und teueren Förderung sein, insbesondere aber der notwendigen Förderungssteigerung bei allen zu Beginn der Arbeit aufgezeigten Möglichkeiten [151]) im Wege stehen.

Als ein Musterbeispiel für die Nachteiligkeit des Grundeigentümerbergbaues können die Verhältnisse des schlesischen Magne-

---

147) Mirabeau, zit. b. Klostermann, Berggesetz S. 15.
148) Vgl. Schlicht in Glückauf Jhrg. 72 S. 299 f.
149) Vgl. Schlicht a. a. O. S. 300.
150) Vgl. Schlicht a. a. O. S. 300.
151) Vgl. oben S. 3 ff.

sitbergbaues bezeichnet werden. Magnesit ist dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers in Preußen nicht entzogen. Es durchsetzt hier — dem einzigsten Fundort im bisherigen Reichsgebiet (d. h. ohne Österreich) — den Serpentin in einem unregelmäßigen Netzwerk feiner bis starker Adern unter einer Fläche von mehreren Quadratkilometern von der Erdoberfläche an bis zu einer noch nicht festgestellten Tiefe. Seine Gewinnung ist für verschiedene Industrien, u. a. die Stahlindustrie, von großer Bedeutung. Eingehende, im Rahmen des Vierjahresplanes durchgeführte Untersuchungen haben ergeben, daß die wirtschaftlichste und lückenloseste Gewinnung nur durch Großbetriebe möglich wäre. Statt dessen haben sich bisher infolge der sehr erheblichen Aufwendungen für den Erwerb der Förderberechtigungen nur vier kleine bis mittelgroße Betriebe entwickeln können, die gegen die österreichischen und ausländischen Vorkommen — Deutschland führt Magnesit z. Zt. noch u. a. aus Griechenland ein — nicht wettbewerbsfähig sind. Denn allein die Abgabe an die Grundeigentümer beträgt zumeist 5 RM je Tonne, bei einem Inlandswert von etwa 32 RM je Tonne. Diese Abgabe allein bedeutet somit eine Belastung des Bruttoertrages mit 15,6 v. H. Im gegenseitigen Wettbewerb um die Erlangung von Abbaugerechtigkeiten unter fremden Grund und Boden ist ferner der Bergboden derartig zersplittert worden, daß nun die Berechtigungen der einzelnen Unternehmer z. T. ohne jeden räumlichen Zusammenhang stehen.

Die Frage der Ablehnung jeden Grundeigentümerbergbaues führt an die Frage des Schutzes der berechtigten Grundeigentümerinteressen gegenüber dem Bergbau heran. Auch ein technisch vollkommener Bergbau wird Beeinträchtigungen der allgemeinen Bodennutzungen niemals ganz ausschließen können. Insoweit solche Beeinträchtigungen vorauszusehen sind, ist abzuwägen, welche Nutzung für die Gemeinschaft segensreicher ist[152]). Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, wird die bergmännische Nutzung vorteilhafter sein. Selbst beim Tagebergbau, der die größte Oberflächenbeeinträchtigung nach sich zieht, übersteigt der rechnerische Wert der Mineralgewinnung den der landwirtschaftlichen Nutzung um ein Vielfaches, wie folgendes Beispiel zeigt:

In einem Braunkohlenbergwerk werden (Tagesanlage!) je ha bei einer durchschnittlichen Flözmächtigkeit von 20 m ca. 150 000 t Braunkohle gewonnen. Bei einem Tonnenpreis von ca. 4.— RM für

[152]) Vgl. oben S. 17, insbes. Anm. 59.

Rohbraunkohle bedeutet dies eine Bodenausbeute im Werte von 600 000,— RM je ha. Die Ausbeutung dieser Fläche ist in ca. 20 Jahren beendet und der Boden bis dahin wieder verstürzt und urbar gemacht. — Ein guter Weizenboden bringt je ha jährlich 28 dz, Korn und 40 dz Stroh [153]). Bei einem Erzeugerpreis für Weizenkorn von ca. 205,— RM und für Weizenstroh von ca. 1,25 RM je dz beträgt demnach die jährliche Bodennutzung eines guten Weizenbodens ca. 5 800,— RM je ha, in 20 Jahren 116 000,— RM geegnüber bergmännischen Nutzung von ca. 600 000,— RM. — Der durch Bergbau der landwirtschaftlichen Nutzung entzogene Boden steht gegenüber der Gesamtfläche in keinem Verhältnis [154]). Für eine erhebliche Beeinträchtigung im Einzelfall ist freilich ein Bergschadensersatz zu geben, wie es nach den Länderberggesetzen bereits geschieht. Die Vorteilsziehung aus dem Bergbau eines anderen unter eigenem Grund und Boden ohne Rücksicht auf das Fehlen jeglicher Nutzungsbeeinträchtigung ist aber mit dem modernen Grundeigentumsbegriff unvereinbar.

4. Läßt die Bergbaufreiheit auch die Frage nach dem Eigentum an den Bodenschätzen unberührt, so erinnert sie doch an den Grundsatz „Bergboden ist Volksgut". Denn der Einzelne bedarf zur Ausbeutung einer Lagerstätte der Verleihung des sog. „Bergwerkseigentums" durch den Staat. Indem aber die Verleihung nicht nur unentgeltlich und unwiderruflich zu geschehen hat, sondern der Staat bei Erfüllung gewisser, rein formaler Voraussetzungen durch den Muter zur Verleihung an ihn verpflichtet ist, verwässert die Bergbaufreiheit diesen Grundsatz stark im liberalistischen Sinne, d. h. zu Gunsten des Einzelnen, zum Nachteil der Gesamtheit. Denn der Staat verliert den Einfluß auf die Verteilung des Bergbodens; er verliert die Möglichkeit, ihn nach wirtschaftlichen und bergtechnischen Erfordernissen zu verteilen.

Damit aber ist die Bergbaufreiheit als ein Mineralgewinnugsrecht gekennzeichnet, welches den nationalsozialistischen Voraussetzungen nicht entspricht.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser liberalistischen Tendenz der Bergbaufreiheit zwangen den Staat bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts, wie geschildert, zu ihrer Einschränkung. Wirtschaftliche Notwendigkeiten lassen heute ihren weiteren Abbau bis zu ihrer Beseitigung ratsam erscheinen.

---

[153]) Zahlen nach Schlipfs Hand. d. Landwirtschaft.
[154]) Ein Braunkohlenbergwerk benutzt eine Fläche von ca. 4 ha laufend.

War die Gewinnung des Privatkapitals für den Bergbau einst die Ursache eines gewaltigen Aufschwunges und ein Verdienst der Bergbaufreiheit, so liegen heute zu sehr veränderte Voraussetzungen vor, als daß ihr ein entsprechender Erfolg im Rahmen der Aufgaben des Vierjahresplanes beschieden sein könnte. Die Forschung nach bisher unentdeckten Lagerstätten im deutschen Boden wird im wesentlichen erst in größeren Tiefen erfolgreich sein. Solche Forschungen sind sehr kostspielig und stehen, privatwirtschaftlich gesehen, in ungünstigem Verhältnis zu der im Einzelfall nur geringen Wahrscheinlichkeit eines Fundes. Denn „in die Erde kann man nicht sehen“ [155]). Diese Eventualität müßte der Privatbergbau als Risikoprämie auf den Tonnenpreis schlagen. Die Folge wäre eine unerwünschte Preissteigerung [156]). Aber auch aus organisatorischen Gründen kann eine lückenlose und planmäßige Durchforschung des Erdbodens nur von einer staatlichen Zentralstelle aus erfolgen. Denn ein wahlloses Bohren würde nicht zum Ziele führen [157]). Überdies erfordern die modernen Schürfungsmethoden [158]) die gleichzeitige Erfassung großer Gebiete [159]).

Ganz besonders augenfällig ist die Ungeeignetheit der Bergbaufreiheit in allen Fällen des Betriebes privatwirtschaftlich-unwirtschaftlicher Bergwerke [160]). Hier versagt die Bergbaufreiheit als das Mineralgewinnungsrecht des Privatkapitals vollkommen. Solche Bergwerke pflegen auf das Privatkapital keine Anziehungskraft auszuüben. Es wird sich von ihnen stets fernhalten, insbesondere insoweit seine Anlegung ihm selbst überlassen bleibt.

Der Staat allein muß entscheiden, wann, wo und welche Mineralvorkommen und durch wen sie ausgebeutet werden sollen. Er muß und kann allein Fehlinvestitionen im Sinne der Volkswirtschaft vermeiden [161]). Zu einer solchen Entscheidung ohne weiteres ihm die Möglichkeit zu geben, ist die Bergbaufreiheit nicht geeignet. Sie hält ihm die Handhabe vor, auf einfachstem Wege ungeeignete Unternehmer und unerwünschte Ausländer vom Bergbau auszuschließen [162]).

5. Der Grundsatz „Bergboden ist Volksgut“ blieb, als das

---

155) Waldmann a. a. O. S. 163.
156) Vgl. Waldmann a. a. O. S. 164.
157) Vgl. Keppler in Vierjahresplan 1937 S. 131.
158) Vgl. oben S. 3.
159) Landgraeber in Vierjahresplan 1937 S. 473.
160) Vgl. oben S. 3 f.
161) S. „Der Vierjahresplan“, 1937 S. 663.
162) Vgl. Brockhoff in BZ 74 S. 125.

Oberhaupt (der König) die Verkörperung der Gesamtheit wurde, im Bergregal des deutschen Mittelalters lebendig. Deutlich tritt er aber im Staatsvorbehalt hervor, indem der Staat, die moderne rechtliche Verkörperung der Gesamtheit, allein als Verfügungsberechtigter über den unter Staatsvorbehalt stehenden Bergboden gesetzt ist. Damit ist festgestellt, daß der Staatsvorbehalt als das Mineralgewinnungsrecht angesehen werden muß, welches am meisten dem deutschen Rechtsdenken entspricht.

Die meisten wirtschaftlichen und allgemeinen Erwägungen, welche gegen den Grundeigentümerbergbau und die Bergbaufreiheit ins Feld geführt werden konnten, sprechen gleichzeitig für den Staatsvorbehalt. Werden bei der vom Staat unmittelbar oder mittelbar durchgeführten Durchforschung des Erdbodens abbauwürdige Mineralien gefunden, so ist schon aus Billigkeitsgründen kein anderer als der Staat auch berechtigt, sich die Verfügungsmöglichkeit über die entdeckten Bodenschätze sicherzustellen. Müssen zur Aufschließung eines Mineralvorkommens Mittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden, so muß insoweit der Staat in verstärktem Maße seine Hand im Spiel behalten. Hierfür bietet der Staatsvorbehalt die beste Gewähr. Er sichert dem Staate die planvolle Führung der Versorgung Deutschlands mit einheimischen Bodenschätzen. In ihm vereinigen sich geschichtliche und wirtschaftspolitische Erfordernisse: so ist er das nationalsozialistische Mineralgewinnungsrecht schlechthin[163]). Er wird, auf sämtliche Mineralien und über das ganze Reich ausgedehnt, dazu beitragen, daß der Bergbau die ihm vom Führer gesetzte Aufgabe erfüllen wird. Dann erst wird die Ausnützung der Bodenschätze uneingeschränkt der Volksgemeinschaft dienen[164]).

Damit stimmt die letzte Bergrechtsentwicklung überein, indem sie seit der Jahrhundertwende den Geltungsbereich des Staatsvorbehaltes beständig vergrößert hat, insbesondere auch unter nationalsozialistischer Führung[165]). Hier verdient insbesondere § 8 des Preußischen Phosphoritgesetzes v. 16. 10. 1934 erwähnt zu werden. Er gibt die Möglichkeit, durch Verordnung des Wirtschaftsministers den Staatsvorbehalt auf einzelne oder alle Grundeigentümermineralien auszudehnen; von dieser Möglichkeit ist durch die Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 Gebrauch gemacht worden.

---

[163]) Vgl. Thielmann in Deutsche Verwaltung Jhrg. 12 S. 42.

[164]) Vgl. Urteil v. 29. 4. 1936 Nr. 7 I/35 des Bayr. Verwaltungsgerichtshofes, Deutsche Verwaltung Jhrg. 13 S. 194 f.

[165]) Vgl. oben S. 30 f.

Mit einer Reihe weiterer Reichs- oder Preußischer[166]) Gesetze und Verordnungen wurden daneben der Grundeigentümerbergbau und die Bergbaufreiheit ihrer bedrohlichsten, hier aufgezeigten Nachteile entkleidet, sie dadurch fester in die Aufgaben des Vierjahresplanes eingespannt und einer endgültigen Reichsberggesetzgebung der Weg geebnet.

Die erste Gruppe solcher Gesetze und Verordnungen dient der Durchforschung des deutschen Bodens[167]). Das (Reichs-)Lagenstättengesetz vom 4. Dezember 1934 beauftragt den Reichswirtschaftsminister mit der Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten. Ihre Durchführung überträgt er den Geologischen Landesanstalten in Zusammenarbeit mit der Reichsanstalt für Erdbebenforschung unter Führung der Preußischen Geologischen Landesanstalt und bis zur Vereinigung der Landesanstalten zu einer Geologischen Reichsanstalt (Vgl. AusführungsVO vom 14. Dezember 1934). Bohrunternehmer und Grundeigentümer werden zu besonderer Mitarbeit verpflichtet (Vgl. § 2 ff. des Gesetzes).

Die zweite Gruppe sichert die Erschließung des Bergbodens, indem sie die Bergbauberechtigten — dazu gehören auch die Grundeigentümer bezüglich der ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Mineralien — dazu verpflichtet (erweiterter Betriebszwang; Reichsgesetz zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 nebst AusführungVO v. 16. Februar 1937)[168]) Durch das (Preußische) Gesetz über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben und Tiefbohrungen vom 18. Dezember 1933 wurde auch der Grundeigentümerbergbau in weitem Maße den berggesetzlichen Bestimmungen unterworfen und dadurch eine bessere Ausnutzung des ihm unterliegenden Bergbodens gewährleistet. Gegen unglückliche Feldesverteilungen (Zwischenfelder[169]) richtet sich das (Preußische) Gesetz über die Zulegung von Bergwerksfeldern vom 21. Mai 1937, kraft dessen die Zulegung eines benachbarten fremden Berechtigungsfeldes zu einem Hauptfeld ermöglicht wird, wenn bergtechnische Gründe es erfordern[170]). Das (Reichs-) Gesetz über den Abbau von Raseneisenerz vom 22. 6. 1937 rückt dieses bisher unbachtet gelassene Mineral unter die staatliche Aufmerksamkeit[171]) und beschränkt damit die Grundeigentümerrechte

166) Die anderen Länder weisen eine ähnliche Gesetzgebung auf.
167) Vgl. oben S. 3.
168) Vgl. Schlüter in Glückauf 1937 S. 537 ff.
169) Vgl. oben S. 36.
170) Vgl. Schlüter in Glückauf 1937 S. 674 ff.
171) Vgl. Schlüter in Glückauf 1937 S. 717 f.

an diesem ihm meistenorts unterliegendem Mineral. Das (Preußische) Gesetz zur Änderung berggesetzlichen Vorschriften vom 24. September 1937 erweitert — neben der Ausdehnung des Staatsvorbehaltes[172]) — das Schürfrecht räumlich und rechtlich (Ausdehnung auf den Grundeigentümerbergbau) und die Abtretungspflicht von Grund und Boden zu Gunsten des Bergbaues, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Bergbehörden wird der „Schutz aller Lagerstätten (auch des Bergbodens der Grundeigentümer!), soweit er im allgemeinwirtschaftlichen Interesse liegt", anvertraut[173]).

Eine dritte Gruppe befaßt sich mit der Bergwirtschaft selbst. Durch die Zusammenfassung gleichgerichteter Betriebe soll einmal die staatliche Wirtschaftsführung, andererseits aber auch die wirtschaftlichste Auswertung des Bergbodens gesichert werden. So schloß das (Reichs-)Kaliwirtschaftsgesetz vom 18. Dezember 1933 die Kalewerke zu einem Syndikat zusammen. Durch Verordnung vom 28. September 1934 wurde die Braunkohlenwirtschaft im Reiche zu einer Pflichtgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Zusammenschlüsse zu Dachorganisationen schalteten den kapitalistisch-eigennützigen Konkurrenzkampf unter den einzelnen Betrieben zu Gunsten einer planvollen Zusammenarbeit aus und überbrückten die Unterschiede, welche sich aus der verschiedenen Regelung des Mineralgewinnungsrechts in den einzelnen Bergbaubezirken ergaben. Die Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 23. Juli 1937 ermöglicht den zwangsweisen Zusammenschluß kleiner Bergwerksbetriebe gewisser Mineralien zu einem wirtschaftlichen Großbetrieb. Allerdings läßt die Beschränkung dieser Verordnung auf wenige Mineralien vermuten, daß sie speziell zur Vorbereitung der Gründung der Reichswerke Hermann Göring, dem einzigsten Fall ihrer bisherigen Anwendung, gedacht gewesen ist, um so mehr, als diese bereits am 26. Juli 1937 ins Leben gerufen wurden[174]).

Das kommende Reichsberggesetz wird in besonderem Maße vorbereitet durch das (Reichs-)Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935. Berghoheit und Bergwirtschaft sind damit Reichsangelegenheit und der Leitung des Reichswirtschaftsministers unterstellt worden. Auf diese Weise ist die ein-

[172]) Vgl. oben S. 30.

[173]) Vgl. Schlüter in Glückauf 1937 S. 1059 ff., 1088 ff.; Liesegang in Kohle und Erz 1938 S. 2 f.

[174]) Vgl. Glückauf S. 830 Jhrg. 1937.

heitliche Ausrichtung des Bergbaues im Sinne seiner Aufgabenstellung im Rahmen des Vierjahresplanes und seine Zusammenarbeit mit dessen Führung gewährleistet. Läßt dieses Gesetz auch die Verwaltung und Bewirtschaftung der vermögensrechtlichen Interessen der Länder auf dem Gebiete des Bergbaues unberührt, womit der Bergboden und der Staatsvorbehalt in den Händen der Länder verbleibt, so wird doch mit dem Inkrafttreten eines Reichsberggesetzes aus dem „Staats"-Vorbehalt ein „Reichs"-Vorbehalt werden müssen[175]). Denn ebenso wie es nur ein deutsches Volk gibt, gehört der gesamte deutsche Bergboden diesem einen deutschen Volke.

Während die Bergbaufreiheit einen Staatsbergbau praktisch nahezu ausschließt, läßt der Staatsvorbehalt die Frage, ob und inwieweit der Staat selbst, durch staatliche Gesellschaften, durch beauftragte Privatgesellschaften oder durch unabhänige Privatgesellschaften[176]) die Mineralgewinnung vornehmen bzw. vornehmen lassen soll, unberührt. Er zwingt weder zu der einen noch zu der anderen Betriebsform, mag er auch einst zur Ermöglichung eines ausgedehnten Staatsbergbaues geschaffen worden sein[177]).

Der Nationalsozialismus bejaht die Privatwirtschaft. Er verlangt aber ihre Unterordnung unter staatliche Führung. Um Herr über die Wirtschaft zu bleiben, insbesondere die Preisgestaltung und Sicherung der Versorgung bestimmend beeinflussen zu können, bedurfte der liberale Staat eigener Betriebe, mit denen er konkurrierend auf dem Markt erscheinen konnte. Die gebundene Wirtschaftsverfassung des Dritten Reiches benötigt dieses Mittel nicht. Seine Wirtschaftsführung ist durch ihre Organisierung in Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, durch den Reichsnährstand, durch unmittelbar oder mittelbar vom Staat abhängige oder beeinflußte Kartelle, Trusts und Syndikate[178]), durch besondere Vollmachten des Reichswirtschaftsministers, des Reichsbeauftragten für Preisbildung, des Reichsbeauftragten für den Vierjahresplan, der Treuhänder der Arbeit, durch besondere Gesetze und schließlich durch die nationalsozialistische Ausrichtung des Un-

[175]) Vgl. Thielmann a. a. O. S. 42.
[176]) Vgl. dazu Müller-Erzbach S. 142.
[177]) Vgl. oben S. 29 ff.
[178]) Vgl. z. B. das Kalisyndikat durch das Kaliwirtschaftsges. v. 18. 12. 1933 und die besonderen Rechte des Reichswirtschaftsministers in diesem gemäß §§ 7 Abs. II, 13, 44 ff.
[179]) Vgl. Lange in Vierjahresplan 1937 S. 23; Eicke in Berl. Börs.-Ztg. Nr. 565 v. 3. 12. 1937.

ternehmertums gewährleistet. Die Wirtschaftsführung mobilisiert daher weitgehenst das Privatkapital — Gründung neuer Werke, deren Kapital durch Umlage auf andere Unternehmungen zusammengebracht wird — und sieht in ihm die Grundlage für die Finanzierung des Wirtschaftsaufbaues [179]).

Das Privatkapital ist aber nicht allen Anforderungen gewachsen. Es muß, um sich nicht selbst zu verzehren, auf eine privatwirtschaftliche Gewinnbringung bedacht sein. Dazu steht seine Gemeinschaftsgebundenheit nicht im Widerspruch; denn die Gemeinschaft ist aus der Privatwirtschaftsfreundlichkeit auch an seiner Erhaltung interessiert. Sie gibt daher nicht nur billige Kredite, sondern sogar „verlorene" Zuschüsse, um der Privatwirtschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Wo dagegen ein Unternehmen allein aus volkswirtschaftlichen Erwägungen heraus betrieben wird, ist die hauptsächliche Verwendung öffentlicher Mittel erforderlich. In der privatwirtschaftlichen Organisationsform selbst solcher Staatsbetriebe kommt auch hier die Privatwirtschaftsfreundlichkeit der Wirtschaftsführung zum Ausdruck [180]).

---

[180]) Vgl. die Gründung der Reichswerke Herrmann Göring als Aktiengesellschaft; die Gesellschafter der S. 4 ff. zit. Bergfreiheitgrube Schmiedeberg GmbH. sind hauptsächlich Landkreis und Gemeinden.

C.

Abschließende Bemerkung.

Vor dem Inkrafttreten eines Reichsberggesetzes werden weitere Reichs- und Landesgesetze erforderlich sein, um es vorzubereiten und wirtschaftliche Sofortmaßnahmen zu ermöglichen. Sie werden im Zuge der Fortführung der besherigen Gesetzgebung vor allem in folgenden drei Richtungen liegen müssen:

1. Angleichung der Bergrechtsverhältnisse innerhalb der Länder und unter diesen,
2. Erweiterung des Geltungsbereiches des Staatsvorbehaltes,
3. Betriebswirtschaftliche Gesetze, insbesondere Erweiterung der Zusammenschließungsmöglichkeit kleiner Bergbetriebe zu einem einheitlichen Großbetrieb, vor allem von Grundeigentümerbergwerken.

In Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Mineralgewinnungsrechtsverhältnisse werden mit dem Reichsberggesetz zahlreiche Übergangsvorschriften in Kraft treten müssen, um dort, wo zur Zeit auf gesunden Grundlagen ein Bergbau so aufgebaut ist, daß eine Änderung im Verhältnis zum erhofften Erfolg nicht erstrebenswert erscheint, nicht störend einzugreifen. Zu Gunsten von Grundeigentümern wird ein Härteausgleich notwendig sein, wo einzelnen Grundeigentümern als Bergbautreibenden der Betrieb zu Gunsten eines anderen, benachbarten und größeren Bergwerkes untersagt werden muß. In dieser Richtung werden sich zwar Schwierigkeiten ergeben. Die Kapitulation vor Schwierigkeiten, das Wort „es geht nicht", ist jedoch dem Dritten Reich unbekannt[1]).

---

[1]) Vgl. die Führerrede anl. d. Automobilausstellung 1937 v. 20. II, 37, abgedr. in allen größeren Tageszeitungen vom 20. II. 1937.

Schrifttums-Verzeichnis.

A.

Absalon, Die geschichtliche Entwicklung des Eigentumsbegriffs und seine Gestaltung durch die nationalsozialistische Gesetzgebung. Diss. Düsseldorf 1936.

Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht. Bonn 1871.

— Das französische Bergrecht. Bonn 1869.

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 10. Aufl. 1929.

Arndt, Zur Geschichte und heorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879.

— Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Handausgabe, Leipzig 1885.

Brassert-Gottschalk, Das allgemeine Berggesetz, Bonn 1914.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Leipzig 1906.

Cäsar, Bekenn Gallicum.

Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nord. Rasse, 2. Aufl. München 1933.

Dernburg, Pandekten, Bd. 1, Berlin 1884.

Fleischmann, Cäsar, Tacitus, Karl der Große und die deutsche Landwirtschaft. Berlin 1911.

Gierke, Genossenschaftsrecht, Bd. I Berlin 1863 u. Bd. II Berlin 1873.

— Deutsches Privatrecht. 2. Bd. Sachenrecht. Leipzig 1905.

Giese, Verfassung des Deutschen Reiches, 6. Aufl. 1925.

Goldschmidt, Eigentum und Eigentumsteilrechte in ihrem Verhältnis zur Sozialisierung. Marburg 1920.

Hedemann, Die Fortschritte des Zivilrechtes im 19. Jahrhundert, 2. Teil 1. Hälfte, Berlin 1930.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885/86.

Hirsch, Eicke von Repgow, Der Sachsenspiegel. Berlin 1936.

Hitler, Mein Kampf. München 1934.

— Die Reden Hitlers als Kanzler, 3. Aufl. München 1934.

— Die Reden Hitlers am Parteitag der Ehre, München 1936.

Hübner, Deutsches Privatrecht, 5. Aufl. 1930.

Jäger, Weltgeschichte. Leipzig 1887.

Jörs-Kunkel-Wenger, Römisches Recht. 1935.

Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, Berlin 1828.

— Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844.

Klostermann, Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten, 2. Aufl. Berlin 1868.

Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1764.

Krusch, Die Versorgung Deutschlands mit metallischen Rohstoffen. Leipzig 1904.

Laspeyres, Die Rechte des Grundeigentümers an den seiner Verfügung entzogenen Mineralien, Diss. Leipzig 1904.

Maunz, Die Enteignung im Wandel der Staatsauffassung. Freiburger Universitätsreden H. 21, Freiburg 1936.

Meißner-Kaisenberg, Staats- und Verwaltungsrecht im Dritten Reich. Berlin 1935.
Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. Stuttgart 1917.
Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. Berlin 1931.
Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. München 1934.
Schapp, Das Reichserbhofrecht. Berlin 1934.
Schmelzeisen, Vom deutschen Recht und seiner Wirklichkeit. Düsseldorf 1933.
Schmidt, Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie. Wien 1832.
Schönbauer, Beiträge zur Entwicklung des Bergbaurechtes; München 1929.
Schlipf, Handbuch der Landwirtschaft, Jubiläumsausgabe 1929.
Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. Leipzig 1919/22.
Schulz-Briesen, Der preußische Staatsbergbau im Wandel der Zeiten, Bd. 2, Berlin 1934.
Sehling, Die Rechtsverhältnisse an den dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien. Leipzig 1904.
Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1865.
Steinbeck, Geschichte des schlesischen Bergbaues. Breslau 1857.
Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Berlin und Leipzig 1924.
Strieder, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. München 1925.
Tacitus, Germania.
Wagner, Corpus Juris Metallici.
Weber-Wieacker, Eigentum und Enteignung, Hamburg 1935.
Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung, Hamburg 1935.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7. Aufl.
Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues bis ins 13. Jahrhundert. Berlin 1899.

B.

Bickel, Die Landgemeinde, in Deutsches Recht Jhrg. 6 S. 322 ff.
Bitta, Bergrechtliche Fragen, in Zeitschrift für Bergrecht (BZ) Bd. 44 S. 117 ff.
Blomeyer, Grundbegriffe des Reichserbhofrechts, in Deutsches Recht Jhrg. 4, S. 559 ff.
Brassert, Die Bergrechtsreform in Preußen, in BZ Bd. 3 S. 331 ff.
Brockhoff, Beitrag zur Frage eines Reichsberggesetzes, in BZ 74 S. 125 ff. und BZ 76 S. 82 ff.
Diener, Wandlung des Eigentumsbegriffs, in Deutsches Recht Jhrg. 5 S. 175 f.
Eberts, Deutsches Forstrecht, in Deutsches Recht Jhrg. 5 S. 159 ff.
Eicke, Außenhandel, Vierjahresplan und Kolonien, in Berliner Börsen-Zeitung Nr. 565 v. 3. 12. 1937.
Eskens, Erläuternde Bemerkungen zur Berggesetznovelle von 1907, in BZ Bd. 49 S. 106 ff.
Göring, Nur von gesunden Volkswirtschaften lebt die Weltwirtschaft, in Vierjahresplan 1937 S. 322.
— Einheitliche Führung und Organisation der Wirtschaft, in Vierjahresplan 1937 S. 578.
Heilmann, Bodenrecht und Bauernrecht, in Recht und Staat Jhrg. 5 S. 154 f.
Houdremont, Eisenhüttenleute an der Arbeit, in Rundsch. Techn. Arbeit 1937 Nr. 40.
Hingenau, von, Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts, in BZ Bd. 1 S. 45.
Jung, Eigen und Erbe, in Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 19 1925/26.
Kast, Die Geschichte des preußischen Bergrechts seit dem Jahre 1915, in BZ Bd. 67 S. 352 ff.
Keppler, Die Erforschung des deutschen Bodens, in Der Vierjahresplan 1937 S. 131.

Klostermann, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Bergbautreibenden u. Grundbesitzern, in Gruchots Beiträge Bd. 21 S. 245 ff., Bd. 22 S. 400 ff.
Koenig, Zur Rechtserneuerung auf dem Gebiete des Bergrechtes, in Reichsverwaltungsblatt 1936 S. 568.
Landgraeber, Brauchbare Verfahren zum Erschürfen nutzbringender Bodenschätze, in Der Vierjahresplan 1937 S. 473.
Lange, Die Finanzierung neuer Anlagen, in Der Vierjahresplan 1937 S. 22.
Liesegang, Das Preußische Gesetz zur Änderung berggesetzlicher Vorschriften, in Kohle und Erz 1938 S. 2.
Loh, Stand der Aufbereitung deutscher Erze, in Rundschau Technischer Arbeit 1937 Nr. 40 S. 4 f.
Merk, Deutsche Rechtserneuerung, in Süddeutsche Monatshefte Jhrg. 31 Heft 5.
Pinkerneil, Bergwirtschaftliche Tagesfragen, in Berliner Börsenzeitung Nr. 185, v 21. 4. 1936, Beilage zum Wirtschaftsblatt.
Schlicht, Planvolle Entwicklung der deutschen Erdölgewinnung, in Glückauf Jhrg. 72 S. 298.
Schlüter, Überblick über die Geschichte des preußischen Bergrechts, in Deutsche Bergwerkszeitung vom 3. 6. 1936, Nr. 129 S. 22.
— Das Reichsgesetz zur Erschließung von Bodenschätzen, in Glückauf 1937 S. 15.
— Die Erschließung von Bodenschätzen, in Glückauf 1937 S. 537.
— Das neue Gesetz über die Zulegung von Bergwerksfeldern, in Glückauf 1937 S. 674.
— Das Reichsgesetz über den Abbau von Raseneisenerz, in Glückauf 1937 S. 717.
— Die Änderungen des bergbaulichen Berechtsamswesens in Preußen, in Glückauf 1937 S. 1059, 1088.
Steimle, Zur Neuordnung des Enteignungsrechts, in Deutsche Verwaltung 1936, Seite 144.
Storm, Kurzer Querschnitt durch die deutsche Bergbaugesetzgebung, in Kohle und Erz Jhrg. 33 S. 396 ff.
Thielmann, Vom Regalrecht zum Staatsvorbehalt wirtschaftlich wertvoller Mineralien, in Deutsche Verwaltung 1935 S. 41.
Voelkel, Das Preußische Berggesetz einst und jetzt, in BZ Bd. 56 S. 472.
— Das Preußische Gesetz zur Aufschließung von Steinkohlen, in BZ Bd. 62, S. 97 ff.
— Bergwerkseigentum oder Lehen, in BZ Bd. 62 S. 178 ff.
Vollbach, Das Jagdrecht als Ausfluß des Eigentums an Grund und Boden, in Deutsches Recht Jhrg. 5 S. 157 f.
Wahle, Die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues im Königreich Sachsen, in BZ 58 S. 144.
Waldmann, Bergboden als Volksschatz, in Deutsches Recht 1935 S. 162.
Werneburg, Abgrenzung und Kollision zwischen Grundeigentum und Bergwerkseigentum. In BZ Bd. 70 S. 181 ff.
— Grundeigentümerrecht und Bergwerkseigentum, in Glückauf 1917 S. 855 ff.
Westhoff-Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts, in BZ Bd. 50, S. 492 ff.
Würdinger, Wandlungen in der Eigentumsverfassung, in Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, 1936 S. 70 ff.

C.

Bericht über die Weltkraftkonferenz (3.) (Kohle und Erdöl in der Energiewirtschaft), in Berliner Börsenzeitung vom 8. September 1936.
Begründung zur Berggesetznovelle von 1907, in BZ Bd. 48 S. 181 ff.
Festschrift zum 12. Allgemeinen Bergmannstag in Breslau, 1913. Breslau 1913.
Motive zum Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten.
Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.

D.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.
Entscheidungen des Reichsgerichts für Zivilsachen.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (1935).

E.

Berliner Börsen-Zeitung.
Der Vierjahresplan.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutsches Recht, Zentralorgan des NS-Rechtswahrerbundes.
Deutsche Verwaltung, Organ der Rechtswahrer der Verwaltung des NS-Rechtswahrerbundes.
Glückauf, Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift.
Jugend und Recht, Organ der Reichsgruppe Jungjuristen.
Juristische Rundschau.
Juristische Wochenschrift.
Kohle und Erz, Zeitschrift für Bergbau, Hütten- und Maschinenwesen.
Oberschlesische Wirtschaft, Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer für die Provinz Oberschlesien und des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e.V.
Recht und Staat.
Reichsverwaltungsblatt.
Rundschaub Technischer Arbeit.
Völkischer Beobachter.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht.
Zeitschrift für Bergrecht.

Abkürzung:

„Zeitschrift für Bergrecht" ist in vorstehender Arbeit abgekürzt mit „BZ".

Lebenslauf.

Ich wurde als zweites Kind von fünf Kindern des Oberbergwerksdirektors und Bergassessors a. D. Ernst Pietsch und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Fitzner am 5. Juni 1912 in Laurahütte Ost O/Schl. geboren. Ostern 1918 begann ich meine Schulzeit auf der Höheren Knaben- und Mädchenschule in Laurahütte, besuchte vom Sommer 1921 bis zum Sommer 1925 die Städtische Oberrealschule in Hirschberg i./Rsgb., vom Sommer 1925 bis zum Sommer 1927 die Höhere Privatschule des Deutschen Schulvereins in Laurahütte und anschließend wieder die Städtische Oberrealschule in Hirschberg i./R. Dort legte ich Ostern 1931 die Reifeprüfung ab. Ich studierte anschließend in Innsbruck, München, Berlin und Breslau, insgesamt 9 Semester. Mein Referendarexamen bestand ich vor dem Oberlandesgericht Breslau am 25. März 1936. Seit dem 1. November 1936 befinde ich mich im Ausbildungsdienst als Gerichtsreferendar.

Hans Pietsch.